

Ihre Steuerkanzlei informiert.

# SCHAUFENSTER STEUERN 08/2013

## Termine

Steuern und Sozialversicherung

## Steuerhinterziehung

Verjährungsfristen werden nicht verlängert

## Anhängiger EGMR-Prozess

Keine Verfahrensrufe in Deutschland



Sehr geehrte Mandanten,

das Pendeln zwischen zwei Haushalten ist anstrengend und oft auch durch zusätzliche Miete und Heimfahrten kostspielig. Immerhin können diese Ausgaben in der Steuererklärung als Werbungskosten angesetzt werden, und der Bundesfinanzhof hat in letzter Zeit positiv für Berufspendler entschieden: Sie dürfen auch Aufwendungen für einen separat angemieteten Pkw-Stellplatz im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten berücksichtigen, und alleinstehende ältere Kinder, die noch im Eltern-Haushalt ein Zimmer bewohnen, sind ebenfalls begünstigt.

Zur Freude eines Mehrgenerationenhaushalts gibt es also doppelte Haushaltsführung (Az. VI R 46/12), wenn berufstätige Kinder nach Beendigung der Ausbildung weiterhin mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben. Denn laut BFH bestimmen sie die Führung des Haushalts maßgeblich mit. Diese Vermutung gilt insbesondere, wenn die Wohnung am Beschäftigungsort nur als Schlafstätte dient und sich der Mittelpunkt der Lebensführung am Heimatort befindet und der Sprössling dort sein Privatleben führt.

Alle Berufstätigen mit Job in der Ferne dürfen Kosten für Stellplatz oder Garage als notwendige Mehraufwendungen geltend machen (Az. VI R 50/11). Argumente dafür: Die Stellplatzkosten sind notwendig, weil am Beschäftigungsort ein Fahrzeug erforderlich ist und dort eine angespannte Parkplatzsituation herrscht. Zudem dient die Garage zum Schutz des Pkw. Aus welchen Gründen der Wagen mitgenommen wird, ist ohne Bedeutung. Denn der Fiskus akzeptiert auch solche Belastungen, die beim doppelten Haushalt den Lebenshaltungskosten zuzurechnen sind.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Axel Nährlich  
Steuerberater

Steuerberatung Nährlich  
Breiteweg 109, 39179 Barleben  
Telefon: 03920360011 | Telefax: 039203-60409  
[www.stb-naehrlich.de](http://www.stb-naehrlich.de) | [info@stb-naehrlich.de](mailto:info@stb-naehrlich.de)

# Inhalt

## Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

## Alle Steuerzahler 4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Steuerhinterziehung: Verjährungsfristen werden nicht verlängert
- Anhängiger EGMR-Prozess: Keine Verfahrenruhe in Deutschland
- Kampf gegen Steuerhinterziehung: Austausch personenbezogener Finanzdaten
- Strafbefreiende Selbstanzeige: Keine Änderung des Steuerbescheides wegen vom Steuerpflichtigen zu hoch geschätzter Einkünfte

## Unternehmer 6

- Steuer-Anmeldungen: Ab September Pflicht zu elektronischer Übermittlung mit Sicherheitszertifikat
- Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung: Bundesrat gibt grünes Licht
- Veräußerung von GmbH-Geschäftsanteilen: FG Hamburg konkretisiert Abgrenzung zwischen Zinsen und Veräußerungsentgelt
- Einkommensteuer: Investitionsabzugsbetrag trotz Überschreitens der Gewinngrenze
- Leiharbeit: Tariflich erleichterte Befristung nicht rechtsmissbräuchlich

## Kapitalanleger 8

- Endgültige Verluste im EU-Ausland können in Deutschland zu Steuerminderung führen
- Investmentkommanditgesellschaft: Bundesrat hat Bedenken
- Bank darf keine 15 Euro für Kontoauszug-Kopie verlangen
- Mit Kapitallebensversicherung Rentenabschläge abkaufen

## Immobilienbesitzer 10

- Maklerkosten können Werbungskosten bei Vermietungseinkünften sein
- Wohnimmobilien: Steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten zu niedrig

- Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen: Steuerermäßigung zu bejahen
- Bauvorhaben: Architekten und Statiker müssen mit Auftraggeber Risiken erläutern

## Angestellte 12

- Arbeitslosengeld: Trotz Aufhebungsvertrags keine Sperrzeit, wenn Arbeitgeber spätestens zum Beendigungszeitpunkt hätte kündigen können
- Keine Werbungskosten bei Aufwendungen für Fortbildung in Pseudowissenschaft
- Werbungskostenabzug: Nicht für mit Dienstwagen durchgeführte Familienheimfahrten
- Vergütung für Arbeitnehmererfindung: Kein begünstigter Arbeitslohn
- Lohnsteuerbescheinigung: Streit mit Arbeitgeber um richtiges Ausfüllen vor Finanzgerichten auszutragen

## Familie und Kinder 14

- Freibeträge für Kinder: Bundesfinanzministerium erläutert ab Veranlagungszeitraum 2012 geltende Änderungen
- Kindesunterhalt: Auch dann geschuldet, wenn Sohn bei Großmutter kostenfrei lebt
- Elterngeld: Bei Zwillingen doppelt
- Ferienjobs sind grundsätzlich steuerpflichtig

## Arbeit, Ausbildung & Soziales 16

- Unterhalt für Erstausbildung: Auch nach dreijähriger Verzögerung durch Praktika und Aushilfstätigkeiten noch möglich
- Persönliche Einstellungen und Sympathien sind keine Weltanschauung im Sinne des AGG
- Arbeitsverhältnis: Vorsatthaftung kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden

## Bauen & Wohnen

18

- Ortsübliche Vergleichsmiete: Als Vergleichswohnungen dürfen nicht nur die einer einzigen Siedlung berücksichtigt werden
- Makler: Kann die Courtage auch verlangen, wenn sein Kunde billiger kauft
- "Winterdienstvertrag": Kein Dienst-, sondern Werkvertrag
- Hohle Wandfliesen: Montage handelsüblicher Badezimmeruntersilien muss möglich sein

## Ehe, Familie & Erben

20

- Vorerbe: Wird nach Eintritt einer Bedingung für "freie" Verfügung über Nachlass Vollerbe
- Vom Vermächtnisnehmer zu zahlende Versorgungsrente nur anteilig abzugsfähig
- Erbrecht: Ein "Ermittler" darf bis zu 30 Prozent an Provision verlangen
- Scheidung: Gemeinsame Verpflichtungen aus Altenteilvertrag bleiben bestehen
- Handwerkerleistungen: Das Grab der Ehefrau ist dem Witwer zwar "näher als seine Heizung" – aber...

## Medien & Telekommunikation

22

- Privates Telefon oder privaten Internetanschluss beruflich genutzt? Das sind Werbungskosten!
- Mobilfunk im Außenbereich: Kann trotz möglicher Standorte im gemeindlichen Innenbereich zulässig sein
- Urheberrecht: Für PC mit Drucker darf die VG Wort eine Gebühr verlangen
- Verbraucherrecht: Wenn's mit der Telefonnummer-Übernahme einfach nicht klappt...
- Spielfilme gehören nicht zur Informationsfreiheit

## Staat & Verwaltung

24

- Insolvenz: Aussetzung der Antragspflicht für vom Hochwasser betroffene Unternehmen

- Sozialhilfe zur Pkw-Finanzierung: Bei ausreichenden eigenen finanziellen Mitteln ausgeschlossen
- Auskunftspflicht Dritter: Kein Verweigerungsrecht wegen privatrechtlich vereinbarter Geheimhaltung

## Bußgeld & Verkehr

26

- Kfz-Haftpflichtversicherung: Auch im Regen den Blinker nicht vergessen
- Gebrauchter Pkw ist kein "persönliches Gepäck" des Reisenden
- Euro-Kennzeichen auch für Oldtimer Pflicht
- Neue Regeln für Fahrzeugkontrollen: Auch Motorräder müssen bald zum TÜV
- Umzug: Bisherige Nummernschilder können bleiben
- Akku-Lampen an Fahrrädern: Zulassung wird greifbar

## Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Unfallversicherung: Manchmal kommt es auf Sekunden und Zentimeter an
- Reiseabbruch: Versicherung muss nur nach Attest-Vorlage zahlen
- Anschlussflug verpasst: Erreichung des Endziels mit mindestens drei Stunden Verspätung begründet Ausgleichsanspruch
- Neuwagen verbraucht zu viel Benzin: Käufer kann vom Kauf zurücktreten

## Wirtschaft, Wettbewerb und Handel

30

- Wirtschaftsauskunfteien: Bisherige Auskunftspraxis unzulässig
- Werkvertrag: Kein Rücktritt des Bestellers nach Lieferung qualitativ schlechten Materials
- Versandhandel: Einzel- oder Gesamtwarenwert ausschlaggebend für die Bestimmung der "40 Euro-Klausel"?
- Sportwettenmonopol: Künftige Gesetze dürfen nicht mitentscheidend sein
- Umsatzsteuer: Kein ermäßigter Steuersatz für Umsätze mit "Coaster-Bahn"

# Alle Steuerzahler

## Termine: Steuern und Sozialversicherung

12.8.:

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.08. für den Eingang der Zahlung.

15.8.:

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 19.08. für den Eingang der Zahlung.

Vorschau auf die Steuertermine September 2013:

10.9.:

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.09. für den Eingang der Zahlung.

### Hinweis

*Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.*

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge August 2013:

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für August ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.08.2013.

Alle Angaben ohne Gewähr

## Steuerhinterziehung: Verjährungsfristen werden nicht verlängert

Die Verjährungsfristen bei Steuerhinterziehung werden nicht angehoben. Der Finanzausschuss des Bundestages hat am 26.06.2013 mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und FDP einen vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf (BT-Drs. 17/13664) abgelehnt, der eine Verlängerung der Verjährungsfrist in allen Fällen auf zehn Jahre gefordert hatte. Für den Entwurf stimmten die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, während sich die Linksfraktion enthielt.

In seiner Begründung hatte der Bundesrat darauf hingewiesen, dass in nicht besonders schweren Fällen von Steuerhinterziehung die Steuerfestsetzungsverjährung in der Regel zehn Jahre, die Strafverfolgungsverjährung aber fünf Jahre betrage. Nicht zuletzt im Hinblick auf die zahlreichen seit 2010 aufgedeckten Steuerhinterziehungsfälle im Zusammenhang mit ausländischen Vermögensanlagen sollten alle Steuerstraftaten möglichst gleich lang strafrechtlich geahndet werden können, hatte der Bundesrat gefordert.

Der Sprecher der CDU/CSU-Fraktion argumentierte mit der allgemeinen strafrechtlichen Verjährung von fünf Jahren. Wenn jetzt in allen Fällen von Steuerhinterziehung die Verjährungsfrist erhöht werde, sei dies ein Wertungswiderspruch und ein Verstoß gegen die Verhältnismäßigkeit. Die SPD-Fraktion argumentierte für den Entwurf mit dem Hinweis, Steuerstraftaten müssten wirksam bekämpft und das Steueraufkommen müsse erhöht werden. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schloss sich der SPD-Argumentation an. Die FDP-Fraktion betonte, die Rechtsordnung müsse in sich stimmig sein. Auch die Linksfraktion hatte Bedenken. Es gebe einen Zielkonflikt, wenn Betrug an einem Privaten nach fünf Jahren verjähre, der Betrug am Staat aber erst nach zehn Jahren.

Deutscher Bundestag, PM vom 26.06.2013

## Anhängiger EGMR-Prozess: Keine Verfahrensrufe in Deutschland

Ein Einspruchsverfahren ruht wegen eines beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anhängigen Prozesses nicht



zwangsläufig. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

Der Kläger, der gewerbliche Einkünfte und Arbeitslohn erzielte, beantragte im Einspruchsverfahren gegen seinen Einkommensteuerbescheid eine Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung für Abgeordnete. Wegen zweier beim EGMR zur Frage der Übertragung der Steuerbefreiung auf alle Steuerpflichtigen anhängiger Verfahren hielt er ein Ruhen des Verfahrens für zweckmäßig. Das Finanzamt wies den Einspruch jedoch zurück, da der Kläger nicht dem begünstigten Personenkreis angehöre, die Voraussetzungen einer Zwangsrufe nicht vorlägen und ein Ruhen auch nicht zweckmäßig sei.

Das FG Münster hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen. Das Einspruchsverfahren ruhe nach der Abgabenordnung nur, wenn ein Verfahren beim Europäischen Gerichtshof, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht anhängig sei. Mit dem Begriff „Europäischer Gerichtshof“ werde in dieser Vorschrift nur ein einziges Gericht bezeichnet, nämlich der Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg. Der EGMR könne schon deshalb nicht gemeint sein, weil er nicht unmittelbar in den Besteuerungsprozess einbezogen sei. Seine Entscheidungen hätten nicht dieselbe Wirkung wie die der anderen genannten Gerichte. Der EGMR sei auch nicht im Wege einer Analogie in den Anwendungsbereich der Norm einzubeziehen, da keine planwidrige Regelungslücke vorliege.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 25.04.2013, 3 K 3754/11 E

### **Kampf gegen Steuerhinterziehung: Austausch personenbezogener Finanzdaten**

Die Europäische Kommission will den obligatorischen Austausch personenbezogener Finanzdaten auf sämtliche Einkünfte ausdehnen.

Nach den geltenden EU-Vorschriften muss Deutschland wie fast alle EU-Länder die Einkünfte erfassen, die Gebietsfremde auf seinem Hoheitsgebiet erzielen. Die Behörden müssen die Daten dann den EU-Ländern übermitteln, in denen die Betroffenen wohnen, damit diese Einkünfte besteuert werden können. Der Geltungsbereich der derzeitigen Regelung erstreckt sich laut Kommission aber nicht auf alle Einkommensarten. Diese Schlupflöcher gelte es nun zu stopfen.

Aus diesem Grund soll nach dem Willen der Kommission ab 2015 auch der Austausch von Informationen über Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen, Lebensversicherungen, Renten und Pensionen sowie Immobilienbesitz vorgeschrieben sein. Die Kommission schlägt vor, durch Ausdehnung des Informationsaustausches auf Dividenden, Kapitalerträge, sonstige Finanzerträge und Kontoguthaben weitere Lücken zu schließen.

Europäische Kommission, PM vom 14.06.2013

### **Strafbefreiende Selbstanzeige: Keine Änderung des Steuerbescheides wegen vom Steuerpflichtigen zu hoch geschätzter Einkünfte**

Ein Steuerpflichtiger, der steuerpflichtige Einkünfte über Jahre nicht erklärt und dabei bewusst nicht einmal deren Höhe in Erfahrung bringt und auf Nachweise verzichtet, um das Entdeckungsrisiko zu verringern, nimmt dabei notwendigerweise in Kauf, dass er, wenn sich das Entdeckungsrisiko plötzlich erhöht, zur Erlangung von Straffreiheit zu einer umgehenden Selbstanzeige in Unkenntnis der tatsächlichen Höhe der hinterzogenen Einkünfte gezwungen ist. Tritt dies dann tatsächlich ein und schätzt er die hinterzogenen Einkünfte bei der Nacherklärung zu hoch, um seine vollständige Straffreiheit sicherzustellen, trifft ihn ein grobes Verschulden im Sinne des § 173 Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 der Abgabenordnung (AO), das die Änderung des aufgrund der Selbstanzeige ergangenen Steuerbescheides im Sinne einer Korrektur der Einkünfte nach unten verhindert. Dies hat das Hamburger Finanzgericht (FG) entschieden.

Das Finanzamt lehnte die Änderung gemäß § 173 Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 AO aufgrund groben Verschuldens des Klägers ab. Seine hiergegen gerichtete Klage blieb erfolglos.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 07.02.2013, 3 K 119/12, rechtskräftig

# Unternehmer

## Steuer-Anmeldungen: Ab September Pflicht zu elektronischer Übermittlung mit Sicherheitszertifikat

Arbeitgeber und Unternehmer müssen spätestens ab 01.09.2013 ihre Lohnsteuer-Anmeldungen und ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen nicht nur elektronisch, sondern auch mit Hilfe eines Sicherheitszertifikats ans Finanzamt übermitteln. Hierauf weist die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz hin. Die authentifizierte, also eindeutig einem Unternehmen zuzuordnende Übermittlung sei gesetzlich vorgeschrieben, um größtmögliche Datensicherheit zu gewährleisten.

Die Regelung hierzu bestehe bereits seit 01.01.2013. Es habe aber eine Übergangsfrist gegeben. Diese laufe nun am 31.08.2013 ab. Ab 01.09.2013 seien daher keine Übermittlungen an das Finanzamt ohne Registrierung mehr möglich. Wenn das Finanzamt Steuer(vor)anmeldungen deswegen nicht bearbeiten könne, müssten die betroffenen Unternehmer mit einem Verspätungszuschlag rechnen. Dieser kann laut OFD bis zu zehn Prozent der angemeldeten Steuer betragen.

Oberfinanzdirektion Koblenz, PM vom 08.07.2013

## Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung: Bundesrat gibt grünes Licht

Der Bundesrat hat das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung unbeanstandet passieren lassen und damit den Weg frei gemacht für die deutsche Alternative zur britischen Limited Liability Partnership (LLP). Dies meldet das Bundesjustizministerium.

Bei der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung handelt es sich laut Ministerium um keine neue Rechtsform, sondern um eine Variante der Partnerschaftsgesellschaft für die Freien Berufe. Diese vereine steuerliche Transparenz, also eine Besteuerung allein auf der Ebene der Gesellschafter, mit einer Haftungsbeschränkung, wenn es zu beruflichen Fehlern kommt. Damit passe die neue Gesellschaftsform besonders zu Kanzleien und anderen freiberuflichen Zusammenschlüssen, in denen die Partner in Teams zusammen arbeiten, so Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP).

Im Deutschen System der Rechtsformen für Unternehmen werde damit eine Lücke endlich geschlossen. Wo das Gewerbe die GmbH&Co

KG habe, bekämen die Freiberufler die PartG mbB. Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung sei, dass die Partnerschaft eine Haftpflichtversicherung abschließt und bei der Eintragung in das Partnerschaftsregister nachweist. Die Haftpflichtversicherung diene dem Schutz des Vertragspartners. Durch die Bezeichnung „mit beschränkter Berufshaftung“ sei auf die Haftungsbeschränkung aufmerksam zu machen.

Für eine aus Anwälten (Rechtsanwälte und Patentanwälte) bestehende Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung sind laut Ministerium als Mindestversicherungssumme 2,5 Millionen Euro vorgesehen. Eine aus Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern bestehende Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung müsse mit einer Millionen Euro versichert sein. Weitere Freie Berufe mit gesetzlichem Berufsrecht könnten jederzeit durch eine entsprechende Regelung in ihrem Berufsrecht hinzutreten und die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für sich nutzen. Die PartG mbB sei eine offene Plattform, so das Justizministerium abschließend.

Bundesjustizministerium, PM vom 05.07.2013

## Veräußerung von GmbH-Geschäftsanteilen: FG Hamburg konkretisiert Abgrenzung zwischen Zinsen und Veräußerungsentgelt

Das Finanzgericht (FG) Hamburg hat die Kriterien konkretisiert, nach denen bei der Veräußerung von GmbH-Geschäftsanteilen zwischen Zinsen und Veräußerungsentgelt abzugrenzen ist.

Danach gehört das Entgelt, das der Erwerber dafür zahlt, dass er bei einem Erwerb während des Wirtschaftsjahres am Gewinn bereits vom Beginn des Wirtschaftsjahres an beteiligt sein soll, oder das er für eine andere, von § 101 Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch abweichende Gewinnaufteilung zahlt, zum Veräußerungspreis für den GmbH-Geschäftsanteil.

Dagegen stellen Zinsen auf eine gestundete Kaufpreisforderung für eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) laut FG Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG dar.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 21.02.2012, 3 K 69/12, rechtskräftig



### **Einkommensteuer: Investitionsabzugsbetrag trotz Überschreitens der Gewinngrenze**

Die Auflösung einer Ansparabschreibung ist im Rahmen einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung nicht zu berücksichtigen, soweit es darum geht, ob die für einen Investitionsabzugsbetrag maßgebliche Gewinngrenze eingehalten wird. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden. Gegen die Entscheidung wurde bereits Revision eingelegt (VIII R 29/13).

Der Kläger, ein Arzt, erklärte für das Streitjahr 2008 einen Gewinn in Höhe von 64.000 Euro. Bei der Gewinnermittlung erfasste er „Einnahmen“ in Höhe von 100.000 Euro aus der Auflösung einer Ansparabschreibung nebst Gewinnzuschlag und nahm eine Gewinnminderung durch einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 120.000 Euro in Anspruch. Das Finanzamt berücksichtigte den Investitionsabzugsbetrag nicht. Es stellte sich auf den Standpunkt, dass die gemäß § 7g Absatz 1 Nr. 1c Einkommensteuergesetz (EStG) maßgebliche Gewinngrenze von 100.000 Euro überschritten sei. Bei der Ermittlung des insoweit maßgebenden Gewinns sei zwar auf den „Gewinn ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags“ abzustellen. Eine aufzulösende Ansparabschreibung und der darauf entfallende Gewinnzuschlag seien allerdings als Betriebseinnahme anzusetzen. Der Kläger habe daher einen Gewinn im Sinne des § 7g Absatz 1 Nr. 1c EStG in Höhe von 184.000 Euro erzielt.

Die hiergegen gerichtete Klage vor dem FG Köln hatte Erfolg. Die Auflösung der in 2006 gebildeten Ansparrücklage müsse aus systematischen Erwägungen und nach Sinn und Zweck der Norm bei der Ermittlung des maßgeblichen Gewinns unberücksichtigt bleiben, entschied das Gericht. Alle auf der steuerlichen Investitionsförderung beruhenden Gewinnkorrekturen seien insoweit zu neutralisieren.

Finanzgericht Köln, Entscheidung vom 10.04.2013, 4 K 2910/10, nicht rechtskräftig

### **Leiharbeit: Tariflich erleichterte Befristung nicht rechtsmissbräuchlich**

Die sachgrundlose Befristung von Arbeitsverhältnissen kann per Tarifvertrag gegenüber dem Gesetz erleichtert werden. Solange Befris-

tungen danach nicht schrankenlos zulässig sind, liegt kein Rechtsmissbrauch vor. Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf in einem Fall entschieden, in dem der Haustarifvertrag einer Zeitarbeitsfirma eine zeitlich gestaffelte Verpflichtung enthielt, eine bestimmte Anzahl von Mitarbeitern durch den Entleiher zu übernehmen. Das LAG hat die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Der Kläger, Mitglied der IG Metall, war Beschäftigter bei einer konzerneigenen Zeitarbeitsfirma, die ihn ausschließlich an andere konzerneigene Unternehmen verlieh. Er war zuletzt bei der Entleiherin als Kranfahrer eingesetzt. Sein Arbeitsverhältnis war seit dem 01.01.2005 insgesamt neun Mal ohne Sachgrund befristet worden. Die letzte Befristung erfolgte bis zum 30.04.2012. Grundlage der Befristungen waren mehrere mit der IG Metall abgeschlossene Haustarifverträge. Der letzte Tarifvertrag sah in Abweichung vom Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) die Möglichkeit vor, bestehende befristete Arbeitsverhältnisse ohne Sachgrund bis Ende 2017 weiter zu befristeten und innerhalb dieser Zeit die Befristung mehr als drei Mal zu verlängern.

Das LAG Düsseldorf hat die Klage ebenso wie das Arbeitsgericht Oberhausen abgewiesen. Die Befristung des Arbeitsverhältnisses mit der Verleiherin erachtete es als wirksam. Die Tarifparteien hätten durch den Haustarifvertrag von der im TzBfG eröffneten Möglichkeit, die sachgrundlose Befristung gegenüber dem Gesetz zu erleichtern, in wirksamer Weise Gebrauch gemacht. Zwar könnten auch die Tarifparteien sachgrundlose Befristungen nicht schrankenlos zulassen. Nicht ausreichend sei insoweit der Verweis auf „konjunkturelle Schwankungen“ gewesen. Der Haustarifvertrag habe aber eine zeitlich gestaffelte Verpflichtung enthalten, eine bestimmte Anzahl von Mitarbeitern durch den Entleiher zu übernehmen. Angesichts der grundgesetzlich verbürgten Tarifautonomie seien aufgrund der vereinbarten gestaffelten Übernahmeverpflichtung auch unter Berücksichtigung der Berufsfreiheit die Schranken der tariflich zulässig zu regelnden Befristungsmöglichkeiten nicht überschritten gewesen. Ein Arbeitsverhältnis mit der Entleiherin sei nicht aufgrund institutionellen Rechtsmissbrauchs zustande gekommen. Einen solchen hat das LAG verneint.

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 21.06.2013, 10 Sa 1747/12

# Kapital- anleger

## Endgültige Verluste im EU-Ausland können in Deutschland zu Steuerminderung führen

Kosten eines fehlgeschlagenen Versuchs, in Belgien Ferienwohnungen zu kaufen, können in Deutschland steuerminierend berücksichtigt werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden. Die Richter haben gegen das Urteil wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Klägerin, eine deutsche GmbH, wollte in Belgien 21 Ferienpark-Chalets zum Preis von über einer Million Euro zur Vermietung an Feriengäste kaufen. Sie musste dafür im Jahr 2006 eine Anzahlung von 300.000 Euro leisten. Die Anzahlung verfiel, als Ende 2006 feststand, dass es nicht zu dem beabsichtigten Kauf kommen wird. Das Finanzamt versagte der GmbH die Berücksichtigung der verlorenen Anzahlung bei der Festsetzung der inländischen Körperschaftsteuer. Da die Gewinne aus der beabsichtigten Geschäftstätigkeit nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien in Deutschland steuerfrei gewesen wären, vertrat es die Auffassung, dass auch die letztlich erzielten Verluste bei der deutschen Besteuerung nicht berücksichtigt werden könnten.

Die hiergegen gerichtete Klage Erfolg. Das FG Köln berücksichtigte den Zahlungsbetrag steuerminierend. Er stützte sich dabei auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Berücksichtigung grenzüberschreitender finaler Verluste. Der EuGH habe in seinem aktuellen Urteil vom 21.02.2013 in der Rechtssache A Oy (C-123/11) im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit noch einmal bestätigt, dass finale Auslandsverluste im Ansässigkeitsstaat des (Mutter)Unternehmens berücksichtigt werden müssten. Im Streitfall sei der Verlust definitiv und „final“ im Jahr 2006 entstanden. Die Klägerin habe diesen Verlust auch aus tatsächlichen Gründen nicht in einem anderen Jahr in Belgien berücksichtigen können, weil sie weder vorher dort geschäftlich tätig gewesen sei noch die Absicht gehabt habe, später dort tätig zu werden.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 13.03.2013, 10 K 2067/12

## Investmentkommanditgesellschaft: Bundesrat hat Bedenken

Der Bundesrat hat Bedenken gegen die Einführung von Investmentkommanditgesellschaften und hat deshalb den Vermittlungsausschuss angerufen. Dies teilt der Bundesrat in einer Unterrichtung (BT-Drs. 17/13877) zum Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz mit.

Wie die Bundesländer schreiben, soll der Investmentkommanditgesellschaft einerseits ein transparentes Durchschleusen von Erträgen an ihre Gesellschafter und andererseits aufgrund des Fondsprivilegs eine steuerfreie Thesaurierung von Veräußerungsgewinnen ermöglicht werden. „Eine solche Vermengung ist systemwidrig und führt durch das Nebeneinander der bei gewerblichen Personengesellschaften sowie bei begünstigten Investmentfonds geltenden Besteuerungsgrundsätze zu derzeit nicht absehbaren Folgeproblemen und Gestaltungsmöglichkeiten“, schreibt der Bundesrat.

Deutscher Bundestag, PM vom 17.06.2013

## Bank darf keine 15 Euro für Kontoauszug-Kopie verlangen

Für die nachträgliche Erstellung eines Kontoauszuges darf eine Bank nur ein angemessenes Entgelt verlangen, das sich an den tatsächlichen Kosten des Geldinstituts orientiert.

Eine Bank verlangte aufgrund ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ein Entgelt von 15 Euro dafür, dass sie ihren Kunden einen Kontoauszug nochmals innerhalb von sechs Monaten bereitstelle. Hiergegen zog der Bundesverband der Verbraucherzentralen vor Gericht. Die nochmalige Bereitstellung eines Kontoauszuges sei eine Zusatzleistung der Bank, die zwar nicht kostenlos zu erbringen sei, jedoch die tatsächlichen Kosten nicht erheblich übersteigen dürfe. Das Geldinstitut wandte dagegen ein, es gebe keinen Anspruch auf die nochmalige Bereitstellung eines Kontoauszuges. Das sei eine Sonderleistung der Bank und unterliege damit keiner inhaltlichen Kontrolle.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main gab den Verbraucherschützern Recht. Die nochmalige Bereitstellung eines Kontoauszuges ist eine Zusatzleistung der Bank, auf die der Bankkunde einen Anspruch hat.





Da es sich um eine Dienstleistung der Bank handelt, ist diese auch zu vergüten. Die Bank darf aber mit einer solchen Zusatzleistung keinen Gewinn machen, sondern nur kostendeckend arbeiten.

Nach eigenen Angaben entstehen der Bank in 80% der Fälle für ein Kontoauszugs-Duplikat Kosten in Höhe von 10,42 Euro. Dieser Betrag korreliert auch mit den Beträgen, die andere Banken am Markt für eine solche Leistung verlangen. Damit liegen die 15 Euro deutlich über den tatsächlich anfallenden Kosten und benachteiligen die Bankkunden unangemessen. Die entsprechende Klausel in den AGB ist daher unwirksam.

OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 23.1.2013, 17 U 54/12

### Mit Kapitallebensversicherung Rentenabschläge abkaufen

Aktuell wird vielfach vom Abschluss einer Kapitallebensversicherung abgeraten. Das Modell sei unflexibel, bringe keine hohen Renditen und sei längst nicht mehr ein Wundermittel zur Vermeidung von Steuern. Denn auch bei Verträgen, die mindestens zwölf Jahre laufen, müsse die Hälfte der erwirtschafteten Erträge versteuert werden. Vorteilhaft kann es allerdings sein, wenn die Lebensversicherung punktgenau zu dem Zeitpunkt abläuft, an dem der Betroffene vorzeitig in Altersrente gehen möchte.

Die Details: Mit 63 können gesetzlich Rentenversicherte die Altersrente für langjährig Versicherte erhalten. Dabei müssen sie allerdings Rentenabschläge in Kauf nehmen. Bei einem Renteneintritt mit 63 im Jahr 2025 betragen die Abschläge beispielsweise 13,2%. Denn das reguläre Renteneintrittsalter liegt dann bei 66 Jahren und acht Monaten. Bei einem Renteneintritt mit 63 wird die Rente damit insgesamt 44 Monate "zu früh" in Anspruch genommen. Ab 2027 betragen die Abschläge für die ab 63 Jahren gezahlte vorzeitige Altersrente für langjährig Versicherte maximal 14,4%. Sie fallen bei einem späteren Renteneintritt (der bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen zu jedem beliebigen Zeitpunkt vor dem 67. Lebensjahr erfolgen kann) entsprechend niedriger aus. Doch die Abschläge können durch eine Einmalzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen werden (§ 187a SGB VI). Im Einzelfall kann sich dies lohnen.

Um die Abschläge, die lebenslang gelten, auszugleichen, genügt es, gegenüber der Rentenversicherung zu erklären, dass man eine geminderte Rente beansprucht und entstehende Rentenabschläge durch eine Beitragszahlung ausgleichen möchte. Die Rentenversicherung rechnet daraufhin aus, in welchem Umfang genau Rentenabschläge anfallen und welcher Betrag zum Wiederauffüllen aufzuwenden wäre. Die Abschläge müssen nicht voll ausgeglichen werden, auch ein teilweiser Ausgleich ist möglich. Zudem gibt es die Möglichkeit einer Ratenzahlung (wodurch sich allerdings der Ausgleichsbetrag erhöht).

Die Höhe des Ausgleichsbetrags hängt von der Höhe der Abschläge und der Rentenhöhe ab. Ein Versicherter mit einem Rentenanspruch von 1.000 Euro brutto müsste derzeit rund 18.000 Euro an die Rentenkasse zahlen, wenn er zwei Jahre vor Erreichen seines regulären Rentenalters Rente beziehen würde. Durch die Einmalzahlung würde die ansonsten eintretende Rentenkürzung um 7,2% (was im Beispielfall eine Rentenminderung um 72 Euro pro Monat ausmachen würde) verhindert.

Die gesetzliche Rentenversicherung gehört zur sog. Basisversorgung im Alter. Die Beiträge dazu können bis maximal 20.000 Euro (Ehepaare: 40.000 Euro; vorgesehen ist eine Erhöhung dieser Beträge um 20%) pro Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Bei Einzahlungen ab 2025 erkennt das Finanzamt die gezahlten Beiträge in voller Höhe als absetzbare Vorsorgeaufwendungen an. Die Steuerersparnisse hieraus gleichen in etwa die Steuerpflicht aus der Besteuerung der Erträge der Lebensversicherung aus und führen dazu, dass die Auszahlung aus der Kapitallebensversicherung unterm Strich steuerfrei bleibt.

# Immobilien- besitzer

## Maklerkosten können Werbungskosten bei Vermietungseinkünften sein

Maklerkosten, die im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Hauses anfallen, können Werbungskosten bei Vermietungseinkünften sein, die der Steuerpflichtige aus anderen Objekten erzielt. Dies ist laut Finanzgericht (FG) Münster dann der Fall, wenn und soweit der Veräußerungserlös tatsächlich für die Finanzierung der Vermietungsobjekte verwendet wird, diese Verwendung von vornherein beabsichtigt war und dementsprechend zum Beispiel durch entsprechende vertragliche Bestimmungen im Kaufvertrag endgültig festgelegt wird. Die Revision gegen das Urteil wurde zugelassen.

Der Kläger hatte eines seiner drei Objekte, aus denen er Vermietungseinkünfte erzielte, verkauft und dazu einen Makler beauftragt. Die Finanzierung der weiterhin vom Kläger vermieteten Wohn-/Geschäftshäuser war über eine Grundschuld auf dem veräußerten Grundstück abgesichert. In dem Vertrag war festgelegt, dass der Kaufpreis in wesentlichen Teilen zur Tilgung von Darlehen, die der Finanzierung der beiden anderen Vermietungsobjekte dienten, verwendet und daher direkt an die finanzierenden Banken überwiesen werden sollte. Insoweit, als der Kaufpreis anteilig zur Darlehenstilgung verwendet wurde, sah der Kläger den damit zusammenhängenden Teil der Maklerkosten als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften an. Das Finanzamt lehnte einen entsprechenden Werbungskostenabzug ab.

Das FG Münster gab dem Kläger Recht. Es sei möglich, dass Veräußerungskosten zugleich als Geldbeschaffungskosten im Veranlassungszusammenhang mit der Erzielung von Vermietungseinkünften durch ein anderes Wirtschaftsgut stehen können. Allerdings sei dies nicht ausnahmslos der Fall, sondern nur, wenn und soweit der Veräußerungserlös – wie im Streitfall – tatsächlich für die Finanzierung der Vermietungsobjekte verwendet werde und diese Verwendung von vornherein beabsichtigt und im Vertrag endgültig festgelegt sei.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 22.05.2013, 10 K 3103/10 E

## Wohnimmobilien: Steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten zu niedrig

Die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten für Wohnimmobilien in Deutschland sind deutlich zu niedrig angesetzt. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (IW). Folge sei, dass weniger als möglich gebaut und saniert werde. Dadurch wiederum verschärfe sich die Wohnungsnot vor allem in den Ballungsgebieten.

Nach der Studie muss der Abschreibungssatz auf vier Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Häusern oder Wohnungen steigen, damit technische Abnutzung, Alterung und Inflation angemessen berücksichtigt werden können. Derzeit gewähre der Fiskus aber lediglich zwei Prozent. Dadurch würden Investitionen in Immobilien gegenüber anderen Kapitalanlagen – zum Beispiel Investitionen in Maschinen – steuerlich benachteiligt. Daher sinke für potenzielle Investoren der Anreiz, neue Wohnungen zu bauen. Angesichts des ohnehin knappen Wohnungsangebots in den Metropolregionen trage der Staat damit also indirekt zu steigenden Mieten bei.

Ein weiterer negativer Effekt betrifft laut IW vor allem ältere Immobilien. Nach der geltenden Abschreibungspraxis sei es für Eigentümer attraktiver, diese lediglich instand zu halten, anstatt sie umfassend zu sanieren oder, falls nötig, abzureißen und neu zu bauen. Diese Weichenstellung führe gerade mit Blick auf Themen wie energetische Sanierung, Klimaschutz oder altersgerechtes Wohnen in die „völlig falsche Richtung“.

Institut der deutschen Wirtschaft Köln, PM vom 17.06.2013

## Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen: Steuerermäßigung zu bejahen

Wer seine Abwasseranlage mittels einer Rohrleitungskamera auf Dichtheit prüfen lässt, erhält eine Steuerermäßigung von 20 Prozent der Kosten. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden. Gegen das Urteil hat das Finanzamt Revision beim Bundesfinanzhof in München eingelegt. Das Verfahren ist dort unter dem Aktenzeichen VI R 1/13 anhängig.



In dem Verfahren hatte ein Hauseigentümer für die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung seines privat genutzten Wohnhauses 357,36 Euro gezahlt. Er beantragte hierfür in seiner Einkommensteuererklärung die steuerliche Begünstigung für Handwerkerleistungen. Das Finanzamt lehnte dies mit der Begründung ab, dass die Dichtheitsprüfung mit einer Gutachtertätigkeit vergleichbar sei. Für diese komme laut Bundesfinanzministerium keine Steuerermäßigung in Betracht.

Das FG Köln ist der Ansicht des Finanzamts nicht gefolgt und gewährte dem Kläger die beantragte Steuerermäßigung. Die Dichtheitsprüfung sei eine konkrete Grundlage für die Sanierung der Rohrleitung und damit Teil der Aufwendungen für deren Instandsetzung. Sie sei mithin als steuerbegünstigte Handwerkerleistung zu beurteilen.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 18.10.2012, 14 K 2159/12

### **Bauvorhaben: Architekten und Statiker müssen mit Auftraggeber Risiken erläutern**

Unterlassen Architekten oder Statiker es, die Risiken, denen ein Bauvorhaben ausgesetzt war, mit dem Auftraggeber zu erörtern, so können sie sich haftbar machen, wenn sich die Risiken später realisieren und zu einem Schaden führen. Muss sich allerdings dem Auftraggeber aufgrund bestimmter Umstände aufdrängen, dass in Bezug auf das Vorhaben eine bestimmte Gefahrenlage besteht, so ist ein Mitverschulden anzunehmen. Dies geht aus einem Fall hervor, den der Bundesgerichtshof (BGH) aktuell entschieden hat.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks an der Steilküste von Rügen. Sie plante, einen dort vor mehreren Jahrzehnten errichteten Altbau zu sanieren. Ein von ihr in Auftrag gegebenes Baugrundgutachten empfahl, dort einen bebauungsfreien Sicherheitskorridor zu belassen. Der von der Klägerin beantragte Bauvorbescheid wurde abgelehnt, weil die Standsicherheit des Hanges in diesem Bereich nicht gewährleistet sei. Die Baugenehmigung wurde mit der Auflage erteilt, am Standort des Altbaus genauere Bodenuntersuchungen vorzunehmen. Die Beklagten – eine Architektengesellschaft und der Statiker – unterließen dies. Ende 2003 war das Sanierungsvorhaben fertiggestellt. Im März 2005 brach ein großes Stück der Steilküste weg. Der unmittelbar an der Abbruchstelle gelegene Altbau durfte nicht mehr genutzt werden. Später musste das Gebäude abgerissen werden.

Die Klägerin hat von den Beklagten Schadenersatz, beziffert mit rund 2,9 Millionen Euro, verlangt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht dem Schadenersatzanspruch dem Grunde nach uneingeschränkt stattgegeben. Der BGH hat das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Die Beklagten hätten ihre vertraglichen Pflichten in zweifacher Hinsicht verletzt. Zum einen hätten sie es unterlassen, die Risiken eines möglichen Steilhangabbruchs mit der Klägerin zu erörtern. Zwar habe die Klägerin tatsächliche Umstände, aus denen sich die Gefährdung ergab, gekannt. Das gestatte aber nicht den Schluss, dass sie deren gesamte Tragweite zutreffend bewertet hat. Zum anderen hätten die Beklagten die gebotenen weiteren Baugrunduntersuchungen nicht veranlasst.

Das Berufungsgericht müsse nun feststellen, ob sich die Klägerin auch bei pflichtgemäßem Verhalten der Beklagten für das Bauvorhaben entschieden hätte, wobei es maßgeblich auf die Sichtweise ankommt, bevor sich das Risiko realisierte. Der Klägerin komme eine Beweislastumkehr zugute. Sollte das Berufungsgericht eine Haftung der Beklagten dem Grunde nach erneut bejahen, ist laut BGH ein Mitverschulden der Klägerin zu berücksichtigen. Müsse sich dem Auftraggeber, wie hier, aufgrund eigener Kenntnis tatsächlicher Umstände aufdrängen, dass die Planung des Architekten sowie die Statik des Tragwerksplaners eine bestimmte Gefahrenlage in Kauf nehmen, verstoße er regelmäßig gegen die in seinem eigenen Interesse bestehende Obliegenheit, sich selbst vor Schaden zu bewahren, wenn er die Augen vor der Gefahrenlage verschließt und das Bauvorhaben durchführt.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.06.2013, VII ZR 4/12

# Angestellte

## **Arbeitslosengeld: Trotz Aufhebungsvertrags keine Sperrzeit, wenn Arbeitgeber spätestens zum Beendigungszeitpunkt hätte kündigen können**

Schließt ein Arbeitnehmer mit seinem Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag, so kann die Agentur für Arbeit eine Sperrzeit verhängen, während derer kein Arbeitslosengeld gezahlt wird. Eine solche Sperrzeit ist allerdings nicht berechtigt, wenn der Arbeitgeber spätestens zum Zeitpunkt des Beendigungsvertrages hätte kündigen können, wie das Landessozialgericht (LSG) Bayern klarstellt.

Der Kläger hatte nach 37 Jahren Arbeit als Service-Techniker erfahren, dass seine Sparte weitreichenden Rationalisierungsmaßnahmen unterworfen werden sollte. Zur Abfederung waren durch Interessenausgleich unter anderem der Transfer in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit sowie Abfindungszahlungen vorgesehen. Der Kläger entschloss sich trotz tariflicher Unkündbarkeit für die Abfindung und wechselte für zwei Jahre in die Transfer-Einheit. Als er daran anschließend Arbeitslosengeld beantragte, stellte die Bundesagentur eine Sperrzeit fest. Der Kläger habe das unbefristete, unter Kündigungsschutz stehende Arbeitsverhältnis gelöst, ohne dass ihm dafür ein wichtiger Grund zur Seite gestanden hätte.

Das Bayerische LSG hob die Sperrzeit auf, weil dem Kläger ein sperrzeit-hindernder wichtiger Grund zur Seite gestanden habe. Der Arbeitgeber hätte nämlich dem Kläger rechtmäßig kündigen dürfen und zwar spätestens zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Transfer-Einheit. Das gelte trotz der „tariflichen Unkündbarkeit“, weil das Arbeitsverhältnis fristgebunden aus wichtigem Grund hätte beendet werden können. Die Zahlung einer Abfindung allein dürfe eine Sperrzeit nicht auslösen. Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 28.02.2013, L 9 AL 42/10

## **Keine Werbungskosten bei Aufwendungen für Fortbildung in Pseudowissenschaft**

Aufwendungen eines Bankbetriebswirts für eine Fortbildung in „Psycho- und Pathophysiognomik“ (Versuch, von physiologischen Merkmalen wie Körperbau, Schädelform und Gesichtszügen auf die seelischen Eigenschaften eines Menschen, insbesondere dessen Charakterzüge und/oder Temperament zu schließen) sind nicht als Werbungskosten

zu berücksichtigen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschieden.

Der verheiratete und bei einer Bank beschäftigte Kläger machte in seiner Einkommensteuererklärung für 2009 Kosten für die Fortbildung in „Psycho- und Pathophysiognomik“ in Höhe von rund 1.800 Euro (Seminargebühren, Übernachtungskosten, Fahrtkosten et cetera) als Werbungskosten geltend. Zur Begründung führte er aus, er sei seit sechs Jahren für die Auswahl der Auszubildenden verantwortlich. Auf Veranlassung seines Arbeitgebers habe er bereits eine Ausbildung zum diplomierten systemischen Coach absolviert. Da ihm diese Kenntnisse überaus hilfreich gewesen seien, habe er sein psycho- und pathophysiognomisches Wissen später weiter vertieft. Auch diese Kosten habe sein Arbeitgeber teilweise übernommen. Der Besuch der Fortbildungskurse im Streitjahr 2009 sei daher ebenfalls beruflich veranlasst und die entsprechenden Kosten abzugsfähig.

Das beklagte Finanzamt vertrat die Auffassung, dass es sich bei der Psycho- und Pathophysiognomik um eine Pseudowissenschaft handle und dass die geltend gemachten Aufwendungen überwiegend privat veranlasst seien. Die dagegen erhobene Klage wies das FG als unbegründet ab. Das Gericht hielt die Auffassung des beklagten Finanzamtes für zutreffend, dass es sich bei den geltend gemachten Kosten um gemischte Aufwendungen handle, bei denen die private Veranlassung die berufliche Veranlassung deutlich überwiege.

An der Grenzlinie zwischen Berufs- und Privatsphäre bestehe für den Steuerpflichtige ein Anreiz, Privataufwendungen als beruflich veranlasst darzustellen, um so den Abzug dieser Aufwendungen zu erreichen. Eine (überwiegende) berufliche Bedeutung der Seminare, die auch von der Ehefrau des Klägers besucht worden seien, habe der Kläger nicht nachweisen können. Er habe die Veranstaltungen mit dem Titel „Selbstverwirklichungswille“ und „Einfühlsames Erfragen der Anlagen, um Gesundheit und Krankheit zu erkunden“ vor allem aus privaten Gründen besucht.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 03.06.2013, 5 K 1261/12, nicht rechtskräftig



### Werbungskostenabzug: Nicht für mit Dienstwagen durchgeführte Familienheimfahrten

Aufwendungen für Familienheimfahrten des Arbeitnehmers mit einem vom Arbeitgeber überlassenen Dienstwagen berechtigen nicht zum Werbungskostenabzug. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Trage der Arbeitgeber durch Überlassung eines Dienstwagens im Ergebnis die Aufwendungen des Arbeitnehmers für dessen Familienheimfahrten, sei kein Werbungskostenabzug geboten.

Der BFH führt aus, im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung könnten Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich als Werbungskosten abgezogen werden (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 Einkommensteuergesetz – EStG). Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt sei eine Entfernungspauschale von 30 Cent für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen. Nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 6 EStG würden allerdings Aufwendungen für Familienheimfahrten mit einem dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Fahrzeug nicht berücksichtigt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 28.02.2013, VI R 33/11

### Vergütung für Arbeitnehmererfindung: Kein begünstigter Arbeitslohn

Eine Vergütung, die ein Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer für dessen Erfindung zahlt, ist weder eine Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit noch eine Entschädigung. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Der Kläger hatte im Rahmen seiner Beschäftigung ein "Aluminium Silicon Tape" zur Verbesserung der Fensterproduktion entwickelt, für das zugunsten seiner Arbeitgeberin ein Patent eingetragen wurde. Nach einer Vereinbarung über eine einmalige Zahlung der Arbeitgeberin in Höhe von 268.000 Euro wurden alle Ansprüche des Klägers nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG) abgegolten. Das Finanzamt gewährte für die im Jahr 2010 gezahlte Vergütung entgegen

dem Antrag des Klägers nicht den ermäßigten Steuersatz nach § 34 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG).

Das FG folgte der Ansicht des Klägers ebenfalls nicht. Die Vergütung habe er nicht für eine mehrjährige Tätigkeit (§ 34 Absatz 2 Nr. 4 EStG) erhalten, sondern als Ausgleich für den in § 9 ArbNErfG angeordneten Rechtsübergang. Maßgeblich für die Höhe der Zahlung sei nicht die Dauer seiner Tätigkeit bis zur Patentreife gewesen, sondern der Wert, den die Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Erfindung für die Arbeitgeberin habe. Die Zahlung stelle auch keine Entschädigung (§ 24 Nr. 1a) EStG) dar. Mit der zugrunde liegenden Vereinbarung seien keine bereits feststehenden Ansprüche auf eine laufende Vergütung abgegolten, sondern erstmalig ein Vergütungsanspruch festgestellt worden.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 27.04.2013, 12 K 1625/12 E

### Lohnsteuerbescheinigung: Streit mit Arbeitgeber um richtiges Ausfüllen vor Finanzgerichten auszutragen

Ein Rechtsstreit zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer, in dem es sich um das richtige Ausfüllen der Lohnsteuerbescheinigung geht, ist vor den Finanzgerichten auszutragen. Das gilt nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zumindest dann, wenn die Entscheidung des Streits von der Anwendung steuerrechtlicher Normen abhängt.

Wie das BAG weiter ausführt, liegt ein solcher Fall zum Beispiel vor, wenn die Parteien eines Arbeitsverhältnisses ausschließlich darüber streiten, ob die für den Dezember eines Jahres geschuldete, aber erst im Folgejahr gezahlte Vergütung in die Lohnsteuerbescheinigung für das Folgejahr oder das vorangegangene Jahr einzutragen ist. Für eine Klage wären dann die Finanzgerichte, nicht aber die Arbeitsgerichte zuständig.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 07.05.2013, 10 AZB 8/13

# Familie und Kinder

## Freibeträge für Kinder: Bundesfinanzministerium erläutert ab Veranlagungszeitraum 2012 geltende Änderungen

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 01.11.2011 sind die Voraussetzungen für die Übertragung der Freibeträge für Kinder (§ 32 Absatz 6 Satz 6 bis 11 Einkommensteuergesetz – EStG) sowie des Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b Absatz 5 Satz 2 EStG) mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2012 geändert worden. In einem aktuellen Schreiben nimmt das Bundesfinanzministerium (BMF) dazu ausführlich Stellung.

Das Schreiben enthält zunächst Ausführungen zur Übertragung des Kinderfreibetrags des anderen Elternteils (§ 32 Absatz 6 Satz 6 und 7 EStG). Bei nicht verheirateten, geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Eltern wird danach auf Antrag eines Elternteils der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen, wenn er, nicht aber der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist.

Ein Elternteil komme seiner Barunterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind dann im Wesentlichen nach, wenn er sie mindestens zu 75 Prozent erfüllt. Der Elternteil, in dessen Obhut sich ein minderjähriges Kind befindet, erfülle seine Unterhaltspflicht in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Eine Unterhaltspflicht bestehe für den anderen Elternteil dann nicht, wenn er mangels ausreichender eigener Mittel nicht leistungsfähig ist. Freiwillige Leistungen des nicht leistungsfähigen Elternteils könnten die Übertragung nicht verhindern. Eine Übertragung scheidet laut BMF für solche Kalendermonate aus, für die Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden. Auf die Höhe der Unterhaltsleistungen komme es nicht an. Nachzahlungen seien auf die Kalendermonate zu verteilen, für die sie bestimmt sind. Die Übertragung des Kinderfreibetrags führe stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

Das Schreiben, das unter der Rubrik „Aktuelles\_BMF-Schreiben“ auf den Seiten des Ministeriums ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) als pdf-Datei zur Verfügung steht, beinhaltet außerdem Erläuterungen zur

Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, zur Übertragung der Freibeträge für Kinder auf einen Stief- oder Großelternanteil sowie zur Aufteilung des Behinderten-Pauschbetrags eines Kindes bei der Übertragung auf die Eltern. Es ist ab dem Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 28.06.2013, IV C 4 –S 2282-a/10/10002

## Kindesunterhalt: Auch dann geschuldet, wenn Sohn bei Großmutter kostenfrei lebt

Der Bedarf eines volljährigen Kindes verringert sich nicht dadurch, dass das Kind kostenfrei im Haushalt seiner Großmutter lebt. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden und einem Kind Verfahrenskostenhilfe für den gegen den Vater gerichtlich zu verfolgenden Unterhaltsanspruch gewährt.

Der 1994 geborene Antragsteller verlangt von seinem Vater, einem 1969 geborenen Bergmann, ab Erreichen der Volljährigkeit Kindesunterhalt in Höhe von über 450 Euro monatlich. Er besucht die höhere Handelsschule, bislang ohne Bafög-Leistungen zu empfangen. Dabei lebt er kostenfrei im Haushalt seiner nicht leistungsfähigen Großmutter, deren Ehemann ihn unterstützt. Mit dem Ehemann der Großmutter ist der Antragsteller nicht verwandt.

Das Amtsgericht hat dem Antragsteller Verfahrenskostenhilfe versagt. Er habe keinen eigenständigen Haushalt. Seine Lebenssituation sei mit derjenigen eines volljährigen Kindes vergleichbar, das bei einem Elternteil lebe. Deswegen seien die durch das Zusammenleben mit der Großmutter und deren Ehemann ersparten Aufwendungen anzurechnen.

Das OLG Hamm hat demgegenüber dem Antragsteller Recht gegeben. Nach der einschlägigen Regelung der Hammer Leitlinien habe er einen monatlichen Bedarf von 670 Euro. Seine Lebenssituation entspreche derjenigen eines Kindes mit eigenem Hausstand. Der Umstand, dass der Antragsteller bei seiner Großmutter und deren Ehemann lebe und keine Zahlungen für Verpflegung und Wohnen erbringe, rechtfertige keine andere Beurteilung. Eine Unterhaltspflicht der – ohnehin leistungsunfähigen – Großmutter bestehe jedenfalls im Umfang der Leistungsfähigkeit der Kindeseltern nicht. Die Gewährung von Verpflegung und Unterkunft durch die Großmutter und ihren Ehemann stelle sich



daher als freiwillige Leistung Dritter dar, die keinen Einfluss auf den Bedarf des Antragstellers habe. Für diesen Bedarf abzüglich des bereits an den Antragsteller gezahlten Kindergeldes habe der nach seinem Einkommen leistungsfähige Antragsgegner aufzukommen. Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 29.05.2013, 2 WF 98/13

### Elterngeld: Bei Zwillingen doppelt

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass bei Zwillingen nach der Grundkonzeption des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) jeder Elternteil für jedes Kind die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Elterngeld erfüllen kann. Der Elterngeldanspruch sei allerdings für die Eltern zusammen auf die ersten zwölf oder (mit zwei Partnermonaten) 14 Lebensmonate des betreffenden Kindes begrenzt. Dabei könne ein Elternteil allein höchstens zwölf Monatsbeträge erhalten. Für Eltern von Mehrlingen gelte insoweit nichts anderes. Jedem Elternteil stünden also bis zu zwölf Monatsbeträge Elterngeld für das eine und (als Partnermonate) zwei Monatsbeträge für das jeweils andere Zwillingkind zu.

Rechtlicher Hintergrund: Wer sein Kind selbst betreut und keine volle Erwerbstätigkeit ausübt, kann bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen grundsätzlich bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes Elterngeld erhalten. Die Eltern haben für das Kind – unter Berücksichtigung von zwei Partnermonaten – insgesamt Anspruch auf höchstens 14 Monatsbeträge. Die Höhe der Leistung orientiert sich an dem vor der Geburt des Kindes erzielten Erwerbseinkommen des jeweiligen Berechtigten. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. Ob Eltern von Zwillingen, die beide die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, einen oder zwei Elterngeldansprüche für jeweils zwölf beziehungsweise 14 Lebensmonate der Kinder haben, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Das BSG hat dies jetzt bejaht. § 2 Absatz 6 BEEG sehe bei Mehrlingsgeburten lediglich eine Erhöhung des Elterngeldes um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind vor, verdränge jedoch nicht einen

auf Einkommensersatz gerichteten Elterngeldanspruch für Mehrlingskinder. Ein mehrfacher Einkommensersatz für denselben Berechtigten werde durch § 3 Absatz 2 BEEG ausgeschlossen.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 27.06.2013, B 10 EG 3/12 R und B 10 EG 8/12 R

### Ferienjobs sind grundsätzlich steuerpflichtig

Schüler und Studenten, die die Ferienzeit im Sommer dazu nutzen, ihr Taschengeld aufzubessern, erinnert die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz daran, dass auch der Arbeitslohn aus Ferienjobs grundsätzlich steuerpflichtig ist.

Laut OFD wird zwischen einer kurzfristigen Beschäftigung, einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis ("Minijob") und einem Arbeitsverhältnis, das über die Lohnsteuerabzugsmerkmale abgerechnet wird, unterschieden. Welche Variante vorteilhafter ist, ob zu viel einbehaltene Lohnsteuer vom Finanzamt im Rahmen einer Einkommensteuererklärung erstattet wird oder ob der Ferienjob des Kindes sich am Ende sogar auf das Kindergeld der Eltern auswirkt, sollte mitbedacht werden, rät die OFD.

Häufig sei bei Schülern und Studenten die Besteuerung nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) günstiger, weil im Regelfall keine Lohnsteuer anfällt. So müsste ein lediger Studierender (mit Steuerklasse I) schon mehr als 900 Euro im Monat verdienen, um überhaupt Lohnsteuer zu zahlen. Für den individuellen Lohnsteuerabzug beziehungsweise den Abruf der ELStAM-Daten benötige der Arbeitgeber neben dem Geburtsdatum lediglich die Steuer-Identifikationsnummer. In Fällen, in denen der Arbeitgeber noch nicht am elektronischen Verfahren teilnimmt, sei diesem auf Anforderung die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011/2012 oder 2013 vorzulegen. Werde eine solche Bescheinigung benötigt, könne diese beim Finanzamt beantragt werden. Der hierfür erforderliche Antrag sei beim Wohnsitzfinanzamt, aber auch im Internet, zu finden.

Oberfinanzdirektion Koblenz, PM vom 19.06.2013

# Arbeit, Ausbildung & Soziales

## Unterhalt für Erstausbildung: Auch nach dreijähriger Verzögerung durch Praktika und Aushilfstätigkeiten noch möglich

Ein volljähriges Kind kann auch dann noch Anspruch auf Ausbildungsunterhalt für eine Erstausbildung gegen seinen Vater haben, wenn es die Ausbildung erst drei Jahre nach Schulabschluss begonnen und sich zwischendurch mit Praktika und Aushilfstätigkeiten selbst über Wasser gehalten hat. Dies geht aus einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) hervor.

Die 1989 geborene Antragstellerin lebte nach der Trennung ihrer Eltern im Jahr 1997 zunächst im Haushalt des Vaters in den Niederlanden, bevor sie 2003 zu ihrer Mutter nach Deutschland wechselte. Dort erwarb sie 2007 die mittlere Reife mit einem Notendurchschnitt von 3,6. Anschließend trat sie als ungelernte Kraft in verschiedene Beschäftigungsverhältnisse ein und leistete Praktika zum Teil in der Erwartung, auf diese Weise Zugang zu einem Ausbildungsplatz zu erhalten. Dadurch deckte sie ihren Unterhaltsbedarf in der Zeit von Juli 2007 bis Juli 2010 selbst ab. Im August 2010 begann sie eine Ausbildung als Fleischereifachverkäuferin.

Das Familiengericht hat ihren Vater, den Antragsgegner, dazu verpflichtet, rückständigen Ausbildungsunterhalt ab September 2010 und laufenden Unterhalt in Höhe von monatlich 218,82 Euro zu zahlen. Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich seine Rechtsbeschwerde.

Der BGH verweist auf seine Rechtsprechung, wonach der Anspruch eines Kindes auf Finanzierung einer angemessenen, seiner Begabung, Neigung und seinem Leistungswillen entsprechenden Berufsausbildung vom Gegenseitigkeitsprinzip geprägt sei. Der Verpflichtung der Eltern auf Ermöglichung einer Berufsausbildung stehe auf Seiten des Kindes die Obliegenheit gegenüber, sie mit Fleiß und der gebotenen Zielstrebigkeit in angemessener und üblicher Zeit zu beenden. Verletze das Kind nachhaltig seine Obliegenheit, seine Ausbildung planvoll und zielstrebig aufzunehmen und durchzuführen, büße es seinen Unterhaltsanspruch ein und müsse sich darauf verweisen lassen, seinen Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen.

Allerdings stellt der BGH klar, dass auch eine dreijährige Verzögerung der Aufnahme einer Erstausbildung infolge zwischenzeitlich geleisteter

Praktika und ungelerner Tätigkeiten noch der Obliegenheit des Kindes entsprechen kann, seine Ausbildung planvoll und zielstrebig aufzunehmen. Bewerber mit schwachem Schulabgangszeugnis seien verstärkt darauf angewiesen, durch Motivation und Interesse an dem Berufsbild zu überzeugen. Dies könne auch durch vorgeschaltete Berufsorientierungspraktika oder mittels eines Einstiegs über eine (zunächst) ungelernte Aushilfstätigkeit gelingen. Die Aufnahme solcher vorgelagerter Beschäftigungsverhältnisse bedeute daher jedenfalls dann keine nachhaltige Obliegenheitsverletzung, wenn sie in dem Bemühen um das Erlangen eines Ausbildungsplatzes geschehe.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 03.07.2013, XII ZB 220/12

## Persönliche Einstellungen und Sympathien sind keine Weltanschauung im Sinne des AGG

Wird ein Arbeitnehmer wegen seiner Weltanschauung oder wegen bei ihm vermuteter Weltanschauung benachteiligt, kann dies Entschädigungs- und Schadenersatzansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auslösen. Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass Indizien vorgetragen und bewiesen werden, die auf die Benachteiligung wegen einer (vermuteten) Weltanschauung hindeuten. Persönliche Einstellungen, Sympathien oder Haltungen sind keine „Weltanschauung“, wie das Bundesarbeitsgericht (BAG) klarstellt.

Die Klägerin hat unter anderem an der Pekinger Fremdsprachenuniversität Germanistik studiert. Mitglied einer politischen Partei war und ist sie nicht. Seit 1987 ist sie für die beklagte Rundfunkanstalt als arbeitnehmerähnliche Person in der China-Redaktion beschäftigt. Der letzte Honorarrahmenvertrag war dabei bis zum 31.12.2010 befristet. Die Klägerin bearbeitete als Redakteurin vorwiegend nicht-politische Themen. Im April 2010 bewarb sie sich erfolglos für eine Festanstellung. Ende Juni 2010 teilte die Beklagte mit, dass sie über das Jahresende 2010 hinaus den befristeten Honorarrahmenvertrag nicht mehr verlängern werde. Die Klägerin erhielt die in diesem Fall vorgesehenen tariflichen Leistungen. Sie macht geltend, sie sei von der Beklagten benachteiligt worden, weil ihr diese – unzutreffend – eine Weltanschauung unterstellt habe. Die Beklagte habe bei ihr „Sympathie für die Volksrepublik China“ vermutet und „damit Unterstützung für die KP China“. Ihre Entlassung sei darauf zurückzuführen, dass die Beklag-





te angenommen habe, „sie sei gegenüber der Volksrepublik China zu regierungsfreundlich“. Die Beklagte habe sie daher wegen einer unterstellten, in der Sache aber nicht gegebenen Weltanschauung diskriminiert.

Die Klage blieb in allen drei Instanzen ohne Erfolg. Es könne dahinstehen, ob und wo heute noch eine „kommunistische Weltanschauung“ oder Ähnliches existiert, so das BAG. Unbestritten lehne die Klägerin derartiges für sich ab und ist auch nicht Mitglied der KP China. Sofern sie der beklagten Rundfunkanstalt vorhält, diese sei davon ausgegangen, sie hege Sympathie für die Volksrepublik China und berichte freundlich über deren Regierung, trage sie keine Tatsachen vor, die den Schluss darauf zulassen, sie sei wegen einer ihr unterstellten Weltanschauung benachteiligt worden. Selbst wenn die Beklagte im Rahmen der ihr grundrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit eine stärkere journalistische Distanz zu der Regierung in Peking durchsetzen wollte und deswegen die Zusammenarbeit mit der Klägerin beendet hätte, indizierte dies nicht, dass die Beklagte der Klägerin eine Weltanschauung unterstellt hätte. Im Übrigen bedeute Sympathie für ein Land nicht Sympathie für eine die Regierung tragende Partei. Schon gar nicht könne nach der Lebenserfahrung angenommen werden, dass deren weltanschauliche Fundierung, so sie eine hat, vom Sympathisanten geteilt wird. Das BAG habe daher wie die Vorinstanzen die Klage als un schlüssig abgewiesen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20.06.2013, 8 AZR 482/12

### **Arbeitsverhältnis: Vorsatzhaftung kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden**

Eine zwischen Parteien eines Arbeitsvertrages vereinbarte Ausschlussfrist ist regelmäßig dahin auszulegen, dass sie nur die von den Parteien für regelungsbedürftig gehaltenen Fälle erfassen soll. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden. Eine Anwendung auch für die Fälle, die durch gesetzliche Verbote oder Gebote geregelt sind, sei dagegen regelmäßig gerade nicht gewollt.

Zwischen den Parteien bestand seit dem 01.09.2009 ein auf ein Jahr befristetes Arbeitsverhältnis. Im schriftlichen Arbeitsvertrag hatten die Parteien eine Ausschlussfrist vereinbart, wonach alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit diesem

in Verbindung stehen, verfallen sollten, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.

Die Klägerin war ab Mitte November 2009 arbeitsunfähig krank. Anfang Februar 2010 verständigten sich die Parteien auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31.05.2010. Am 26.03.2010 unterrichtete die Klägerin die Arbeitgeberin darüber, dass sie gegen ihren Vorgesetzten Strafanzeige wegen Beleidigung und sexueller Belästigung gestellt habe. Mit einer am 30.08.2010 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage machte die Klägerin erstmalig die Zahlung eines Schmerzensgeldes wegen „Mobbings“ geltend. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte vor dem BAG Erfolg. Mit der von den Vorinstanzen gegebenen Begründung habe die Klage nicht abgewiesen werden dürfen, so die Bundesrichter. Anders als bei einer tarifvertraglichen Ausschlussfrist könnten die Parteien eines Arbeitsvertrages weder die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatzes im Voraus durch Rechtsgeschäft erleichtern noch die Haftung wegen Vorsatzes dem Schuldner im Voraus erlassen. Zudem hafte der Arbeitgeber bei Arbeitsunfällen und Berufsunfähigkeit ausschließlich bei Vorsatz. Bei dieser klaren Gesetzeslage sei ohne besondere Anzeichen regelmäßig davon auszugehen, dass die Parteien des Arbeitsvertrages mit der Ausschlussklausel nicht auch Fragen der Vorsatzhaftung regeln wollten. Im Übrigen wäre auch bei anderem Auslegungsergebnis eine solche arbeitsvertragliche Klausel, anders als eine tarifvertragliche Normativbestimmung, unwirksam, betont das BAG.

Es hat die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Dieses muss nun klären, ob eine vorsätzliche Handlung der Arbeitgeberin und ihrer Erfüllungsgehilfen einen Anspruch der Klägerin auf Schmerzensgeld wegen „Mobbings“ begründet.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20.06.2013, 8 AZR 280/12

# Bauen und Wohnen

## Ortsübliche Vergleichsmiete: Als Vergleichswohnungen dürfen nicht nur die einer einzigen Siedlung berücksichtigt werden

Ein Gutachten ist als Grundlage für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete ungeeignet, wenn es nur Vergleichswohnungen aus einer einzigen Siedlung, die im Eigentum ein und desselben Vermieters steht, berücksichtigt. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Zusammenhang mit der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete bei einer ehemaligen Bergarbeitersiedlung entschieden.

Die Beklagten sind Mieter von Doppelhaushälften der Klägerin in Ahlen. Die Mietobjekte gehören zu der in den Jahren 1910 bis 1924 durch die Bergwerksgesellschaft Westfalen errichteten „Zechensiedlung Neustadt“, die bis zur Schließung der Zeche „Westfalen“ im Jahr 2000 subventioniert und fast ausschließlich von Bergleuten bewohnt war. Die Siedlung besteht aus überwiegend älterer Bausubstanz im gleichförmigen Siedlungsstil und steht wegen ihres Charakters als Gartenstadt unter Denkmalschutz. Im Jahr 2005 verlangte die Klägerin unter Bezugnahme auf den Mietspiegel von Ahlen für eine Vielzahl ihrer Mietobjekte in der Zechensiedlung die Zustimmung zu einer Erhöhung der monatlichen Nettomiete. Die Beklagten erteilten diese nicht.

Das Amtsgericht hat die auf Zustimmung zu der begehrten Mieterhöhung gerichteten Klagen abgewiesen. Es hat die ortsübliche Vergleichsmiete mit Hilfe eines Sachverständigen anhand des (einfachen) Mietspiegels von Ahlen ermittelt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass diese niedriger als die bisher gezahlte Miete ist und somit kein Anspruch auf Zustimmung zu einer Mieterhöhung besteht. Das Berufungsgericht hat die erstinstanzlichen Urteile abgeändert und den Klagen (in zwei Fällen ganz, in einem Fall teilweise) stattgegeben. Es hat sich auf ein Sachverständigengutachten gestützt, das ausschließlich Wohnungen der Klägerin aus der ehemaligen Zechensiedlung als Vergleichsobjekte herangezogen hat.

Die vom Berufungsgericht zugelassenen Revisionen der Beklagten hatten Erfolg. Der BGH hat entschieden, dass der Sachverständige bei der Ermittlung der Einzelvergleichsmiete ein breites Spektrum von Vergleichswohnungen aus der Gemeinde berücksichtigen muss. Das Berufungsgericht habe seiner Entscheidung daher rechtsfehlerhaft das von ihm eingeholte Gutachten zugrunde gelegt und den Mietspiegel

der Stadt Ahlen als vermeintlich nicht taugliche Erkenntnisquelle außer Betracht gelassen.

Der BGH hat die Urteile des Berufungsgerichts aufgehoben, soweit zum Nachteil der Beklagten entschieden worden ist, und die Sachen an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit dieses Feststellungen zu der ortsüblichen Vergleichsmiete treffen kann.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 03.07.2013, VIII ZR 263/12

## Makler: Kann die Courtage auch verlangen, wenn sein Kunde billiger kauft

Ein Makler hat seine Courtage auch dann verdient, wenn sein Kunde das vermittelte Objekt zu einem deutlich niedrigeren Kaufpreis erworben hat, als es ihm vom Makler nachgewiesen wurde. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Das OLG hat die Revision zugelassen, weil die vorstehende Rechtsfrage von Oberlandesgerichten unterschiedlich beurteilt werde und vom Bundesgerichtshof (BGH) noch nicht entschieden worden sei.

Die klagende Maklerfirma hatte der beklagten Unternehmensgruppe aus dem Bereich des gewerblichen Hochbaus im Dezember 2010 ein an ihren Firmensitz angrenzendes, zum Verkauf anstehendes gewerbliches Grundstück für einen Kaufpreis von 1,1 Millionen Euro benannt. Im Juli 2011 erwarb die Beklagte das Grundstück für 624.750 Euro. Die Zahlung der von der Klägerin verlangten Käufercourtage in Höhe von 18.742,50 Euro verweigerte sie mit der Begründung, die Klägerin habe den abgeschlossenen Kaufvertrag nicht vermittelt, weil der vereinbarte Kaufpreis 43 Prozent unter dem von ihr genannten Preis liege.

Dieser Ansicht erteilte das OLG eine Absage. Die Klägerin habe die Maklercourtage verdient. Es entspreche ständiger Rechtsprechung des BGH, dass der Makler zwar nur dann eine Courtage verlangen könne, wenn der Vertrag, mit dessen Herbeiführung er beauftragt gewesen sei, tatsächlich zustande komme. Führe seine Tätigkeit zum Abschluss eines anderen Vertrages, entstehe kein Courtageanspruch. Eine solche Identität des beabsichtigten Vertrages mit dem tatsächlich zustande gekommenen Kaufvertrag fehle zwar, wenn der vereinbarte Kaufpreis um 43 Prozent von dem vom Makler benannten Kaufpreis abweiche. Der Makler habe im vorliegenden Fall seine Courtage aber dennoch



verdient, weil der Kunde mit dem abgeschlossenen Kaufvertrag den von ihm angestrebten wirtschaftlichen Erfolg erzielt habe. Hieran ändere die Preisdifferenz zugunsten des Maklerkunden nichts. Ohne Hinzutreten besonderer, im zu entscheidenden Fall nicht vorliegender Gründe sei es treuwidrig, wenn der Kunde unter Hinweis auf die für ihn vorteilhafte Preisabweichung die Courtagezahlung verweigern dürfe. Dem sei auch nicht entgegenzuhalten, dass einem Makler das Verhandlungsgeschick seines Kunden nicht zugutekommen dürfe. Es liege in der Natur des Nachweismaklervertrages, dass die Vertragsparteien und nicht der Makler die Preisverhandlungen führten.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 21.03.2013, 18 U 133/12, nicht rechtskräftig

### **„Winterdienstvertrag“: Kein Dienst-, sondern Werkvertrag**

Bei einem sogenannten Winterdienstvertrag handelt es sich nicht um einen Dienst-, sondern um einen Werkvertrag. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) geklärt.

Die Klägerin verlangt vom beklagten Grundstückseigentümer eine Restvergütung, die er ihr aufgrund eines „Reinigungsvertrages Winterdienst“ schulde. Die Klägerin hatte sich vertraglich verpflichtet, während der Zeit vom 1. November des Jahres bis zum 30. April des Folgejahres die vereinbarten Flächen von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. Der Beklagte hat einen Teil der dafür vereinbarten Vergütung einbehalten, weil die Klägerin die vereinbarte Leistung an näher bezeichneten Tagen nicht vollständig erbracht habe.

Die Vergütungsklage der Klägerin hatte in den Vorinstanzen ohne Beweisaufnahme Erfolg. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, dass der Vertrag überwiegend dienstvertraglichen Charakter habe. Bei Schlechtleistung sei daher keine Minderung der Vergütung möglich. Der BGH hat auf die Revision des Beklagten das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Die Parteien hätten einen Werkvertrag geschlossen. Gegenstand eines solchen könne auch ein durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein. Vertragsgegenstand sei hier die erfolgreiche Bekämpfung von Schnee- und Eisglätte gewesen. Der Werkerfolg beste-

he maßgeblich darin, dass die Gefahrenquelle beseitigt wird. Das Werk sei nicht abnahmebedürftig. Denn Sinn und Zweck des Winterdienstes sei es, dass der Unternehmer den Winterdienst versieht, ohne dass der Besteller jedes Einsatzergebnis billigen soll. Sofern der Unternehmer seine vertragliche Verpflichtung unvollständig erfüllt hat, sei das geschuldete Werk mangelhaft. Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung sei entbehrlich. Die Vergütung könne entsprechend gemindert werden. Laut BGH muss das Berufungsgericht jetzt feststellen, ob beziehungsweise in welchem Umfang der geschuldete Winterdienst unterblieben ist.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.06.2013, VII ZR 355/12

### **Hohle Wandfliesen: Montage handelsüblicher Badezimmerutensilien muss möglich sein**

Vermieter müssen „hohle Wandfliesen“ grundsätzlich so befestigen, dass sie fest an der Wand haften und die Montage handelsüblicher Badezimmerutensilien ermöglichen. Dies hat das Amtsgericht (AG) Kiel entschieden. Hierauf weist der Kieler Mieterverein e.V. hin.

Die Mieterin einer Wohnung in einer nicht allzu alten Wohnanlage hatte festgestellt, dass die Mehrzahl der Fliesen im Badezimmer an allen vier Wänden nur noch durch die Verfugung gehalten wurde. Deswegen sah sie sich gehindert, handelsübliche Badezimmerutensilien und Kleinmöbel an der Badezimmerwand zu befestigen. Die Vermieterin kam dem Instandsetzungsverlangen der Mieterin nicht nach, weswegen diese klagte.

Das AG Kiel hat der Klage nach Angaben des Kieler Mietervereins stattgegeben. In einer vergleichsweise neuen Wohnanlage müsse nicht mit derartigen Mängeln gerechnet werden. Die Klägerin müsse sich auch nicht darauf verweisen lassen, Badezimmermöbel anzuschaffen, die nicht an der Wand befestigt werden müssten. Die Vermieterin wurde demgemäß antragsgemäß verurteilt, die Fliesen fachgerecht zu befestigen. Dies läuft laut Mieterverein wohl auf eine Neuverfliesung des Badezimmers hinaus.

Kieler Mieterverein e.V., PM vom 17.06.2013 zu Amtsgericht Kiel, Urteil vom 08.05.2013, 113 C 344/12

# Ehe, Familie und Erben

## Vorerbe: Wird nach Eintritt einer Bedingung für „freie“ Verfügung über Nachlass Vollerbe

Die gesetzlichen Beschränkungen einer Vorerbschaft entfallen, wenn der Erblasser testamentarisch verfügt hat, dass die Vorerbin „frei“ über den Nachlass verfügen kann, sobald die zu Nacherben eingesetzten pflichtteilberechtigten Kinder ihren Pflichtteil verlangen. Dies betont das Oberlandesgericht (OLG) Hamm.

Der im Februar 2006 verstorbene, 68 Jahre alte Erblasser hatte 1991 zwei Testamente errichtet, mit denen er zweite Ehefrau als Vorerbin und seine drei Töchter aus erster Ehe als Nacherben eingesetzt hatte. Testamentarisch hatte er weiter bestimmt, dass die Vorerbin „frei“ über den Nachlass verfügen dürfe, falls mehr als eines seiner Kinder nach seinem Tod den Pflichtteil geltend macht. Im Jahr 2007 hatte seine Ehefrau aufgrund einer notariellen Vereinbarung an jede Tochter 17.000 Euro zur Abfindung ihrer erbrechtlichen Ansprüche gezahlt. Im Anschluss hieran verweigerte das Grundbuchamt die Umschreibung eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks auf die Ehefrau als Eigentümerin ohne gleichzeitige Eintragung eines Nacherbenvermerks. Hiergegen legte die Ehefrau Beschwerde ein und bekam Recht. Mit der notariellen Abfindungsvereinbarung seien die Pflichtteile der Töchter geltend gemacht worden, so das OLG Hamm. Die testamentarische Bestimmung des Erblassers hierzu sei so zu verstehen, dass die bedachte Ehefrau in diesem Fall von den Beschränkungen der Nacherbschaft befreit sei, also die Rechtsstellung einer Vollerbin erhalte. Anders könne die testamentarische Bestimmung, nach der sie mit dem Geltendmachen von Pflichtteilsansprüchen frei über den Nachlass verfügen könne, nicht ausgelegt werden. Deswegen sei sie ohne Nacherbenvermerk als Eigentümerin im Grundbuch einzutragen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 11.04.2013, 15 W 112/13, rechtskräftig

## Vom Vermächtnisnehmer zu zahlende Versorgungsrente nur anteilig abzugsfähig

Eine als Untervermächtnis vom Erwerber begünstigten Vermögens zu zahlende Versorgungsrente ist erbschaftsteuerlich nur anteilig abzugsfähig. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. Es hat die

Revision zugelassen. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen II R 21/13.

Die Klägerin erhielt als Vermächtnisnehmerin von ihrem verstorbenen Vater GmbH- und KG-Anteile. Im Gegenzug musste sie an ihre Mutter im Wege eines Untervermächtnisses eine lebenslange Versorgungsrente zahlen. Das Finanzamt gewährte für das Vermächtnis die teilweise Steuerbefreiung nach §§ 13a, 13b des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und zog den Kapitalwert der dauernden Last in einem entsprechenden anteiligen Verhältnis ab. Die Klägerin beantragte dagegen den vollen Abzug der Versorgungsrente.

Dem ist das FG nicht gefolgt. Es ließ nur einen anteiligen Abzug zu, da die Versorgungsrente mit dem erworbenen begünstigten Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehe (§ 10 Absatz 6 Satz 4 ErbStG in der ab 2009 gültigen Fassung). Die Klägerin habe das Vermächtnis nicht erwerben können, ohne mit dem Untervermächtnis beschwert zu werden. Der wirtschaftliche Zusammenhang sei entgegen anders lautender Stimmen in der Fachliteratur nicht bereits dadurch ausgeschlossen, dass es sich nicht um betriebliche, sondern um private Schulden handele. Unschädlich sei auch, dass die Höhe des Abzugs bei der Klägerin nicht mit dem Wertansatz der Versorgungsrente aufseiten der Mutter korrespondiere, da es sich erbschaftsteuerlich um zwei unterschiedliche Erwerbe handele.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 11.04.2013, 3 K 604/11 Erb

## Erbrecht: Ein „Ermittler“ darf bis zu 30 Prozent an Provision verlangen

Erbenermittler unterliegen – anders als zum Beispiel Rechtsanwälte – keiner gesetzlichen Gebührenordnung. Sie können mit den von ihnen aufgespürten Erben die Vergütung frei vereinbaren, wobei ein Satz von bis zu 30 Prozent als angemessen angesehen wird (je nach Höhe der Erbschaft und dem Aufwand, den oder die Erben zu ermitteln).

LG Potsdam, 6 O 128/08, ebenso: Brandenburgisches OLG, 11 U 157/07, ebenso: LG Darmstadt, 13 O 15/99



### Scheidung: Gemeinsame Verpflichtungen aus Altenteilvertrag bleiben bestehen

Begründen Eheleute in einem Altenteilvertrag mit den Eltern des Ehemannes gemeinsame Verpflichtungen, bleiben diese auch nach der Scheidung bestehen. Dies gilt zumindest dann, wenn die Eheleute keine andere Regelung vereinbaren, wie das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden hat.

Die Eheleute hatten 1987 von den Eltern des Ehemanns im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ein Hausgrundstück übertragen bekommen. Dabei hatten sie den Eltern mit einem Altenteilvertrag ein lebenslanges Wohnrecht in der Erdgeschosswohnung eingeräumt und sich verpflichtet, die Eltern zu pflegen und ihre Beerdigungs- und Grabpflegekosten zu tragen. Nach der Trennung der Eheleute im Jahr 2002 übernahm der Ehemann gegen Zahlung von 50.000 Euro den Miteigentumsanteil der Ehefrau an dem Hausgrundstück. Eine Regelung über die Verpflichtungen aus dem Altenteilvertrag trafen die 2004 geschiedenen Eheleute nicht. 2010 zahlte der Ehemann 5.000 Euro für die Beerdigung seines im Jahr zuvor verstorbenen Vaters. Von seiner geschiedenen Frau verlangt er die hälftigen Beerdigungskosten und begehrt die Feststellung, dass sie auch die hälftigen Kosten für Pflege, Beerdigung und Grabpflege seiner Mutter zu übernehmen habe. Die Ehefrau meint, dass im Verhältnis der geschiedenen Eheleute untereinander allein ihr Ex-Mann die Verpflichtungen aus dem Altenteilvertrag zu erfüllen habe.

Dieser Ansicht ist das OLG Hamm entgegengetreten. Im Altenteilvertrag hätten sich die Eheleute gemeinschaftlich verpflichtet. Deswegen habe sich die Ehefrau hälftig an den Kosten der Beerdigung des Vaters zu beteiligen und sei auch verpflichtet, die hälftigen Kosten für eine Pflege der Mutter, für ihre Beerdigung und die Grabpflege zu tragen. Die Scheidung habe die Geschäftsgrundlage des Altenteilvertrages nicht entfallen lassen, weil die Eheleute im Besitz des von den Eltern übertragenen Grundstücks geblieben seien. Im Rahmen ihrer Scheidung hätten die Eheleute nicht geregelt, wer von ihnen die durch den Altenteilvertrag begründeten Verpflichtungen zur Pflege sowie Tragung der Beerdigungs- und Grabpflegekosten übernehme. Damit bleibe es bei der durch den Altenteilvertrag begründeten, gemeinschaftlichen und in ihrem Innenverhältnis hälftigen Verpflichtung bei-

der Eheleute. Dass der Ehemann das Hausgrundstück allein erworben habe, ändere an der gemeinschaftlichen Verpflichtung nichts, weil die Übertragung erst im Rahmen der Scheidung erfolgt sei und die Eheleute hierbei über die Verpflichtungen aus dem Altenteilvertrag keine Vereinbarung getroffen hätten.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 10.04.2013, 8 UF 200/12, rechtskräftig

### Handwerkerleistungen: Das Grab der Ehefrau ist dem Witwer zwar „näher als seine Heizung“ – aber...

Arbeiten am Grabstein und der Grabeinfassung seiner verstorbenen Ehefrau wollte ein Witwer mit 20 Prozent des Rechnungsbetrages von seiner Steuerschuld absetzen, da es sich um eine „haushaltsnahe Handwerkerleistung“ gehandelt habe. Das Niedersächsische Finanzgericht erkannte das aber nicht an, da die Arbeiten nicht „im Haushalt“ des Mannes, sondern auf dem Friedhof geleistet worden seien.

Seine Gegenargumente, die Grabstelle seiner verstorbenen Ehefrau sei ihm „haushaltsnäher als seine Heizung“ und die abweichende Auffassung des Finanzamts sei eine Geschmacklosigkeit, fanden auch vor Gericht kein Gehör.

Niedersächsisches FG, 15 K 181/12 vom 23.04.2013

# Medien & Telekommunikation

## Privates Telefon oder privaten Internetanschluss beruflich genutzt? Das sind Werbungskosten!

Wer seinen privaten Telefon- und Internetanschluss oder sein privates Mobiltelefon dazu nutzt, berufliche Telefongespräche zu führen und zu empfangen, E-Mails zu senden und online zu recherchieren, dem entstehen dadurch Werbungskosten.

Es gibt zwei Möglichkeiten, berufliche Telekommunikationsaufwendungen in der Steuererklärung geltend zu machen:

- Ansatz der Kosten pauschal mit monatlich 20%: Diese Abzugsmöglichkeit ist allerdings auf einen monatlichen Höchstbetrag von 20 Euro begrenzt. Zudem kann sie nur von bestimmten Berufsgruppen in Anspruch genommen werden.
- Ermittlung des abziehbaren Prozentsatzes durch Einzelnachweis: Diese Abzugsmöglichkeit ist in der Höhe nicht begrenzt und kann von allen Steuerpflichtigen durchgeführt werden.

Da der Einzelnachweis sehr aufwendig ist, lohnt er sich nur, wenn hohe berufliche Telefon- und Internetkosten vorliegen. Wer hingegen bereits im Laufe des Jahres abschätzen kann, dass der berufliche Anteil nur geringfügig mehr als 20% betragen wird, sollte sich überlegen, ob der finanzielle Vorteil den Aufwand rechtfertigt.

Erfahrungsgemäß fallen beruflich veranlasste Telefon- und Internetkosten an bei

- Lehrern, die von zu Hause mit Eltern, Schülern und Kollegen telefonieren, um Schulveranstaltungen und Klassenfahrten zu organisieren und sonstige schulische Angelegenheiten zu erledigen;
- Heim-/Telearbeitern, die über Telefon, Telefax und/oder Internet Kontakt mit dem Arbeitgeber halten und sich mit Kollegen besprechen;
- Außendienstmitarbeitern, die von unterwegs und zu Hause Kunden betreuen, insbesondere Reise-, Versicherungs- und Handelsvertreter oder Kundendiensttechniker.

Wer nicht sicher ist, ob das Finanzamt den pauschalen Nachweis anerkennt, sollte sicherheitshalber einen Einzelnachweis führen. Hat das Finanzamt einmal festgestellt, dass erhebliche berufliche Telefon- und Internetkosten vorliegen, sollte der pauschalen Abrechnung in den Folgejahren nichts mehr im Weg stehen.

Mit dem beruflichen Anteil absetzbar sind die folgenden Telekommunikationsaufwendungen (inkl. MwSt.):

- Grundgebühr, Gesprächsgebühren (per Einzelverbindung, Prepaid) und Flatrate-Gebühr für Festnetztelefon, Mobiltelefon (Handy), Fax und Internet (über Analog-/ISDN- oder DSL-Anschluss, UMTS-Stick usw.). Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen billigen oder einen teuren Tarif handelt;
- die Miete für eine Telefonanlage oder einzelne Geräte (z.B. Telefon, Fax, Anrufbeantworter);
- der Kaufpreis einer Telefonanlage, eines Handys oder anderer Geräte. Bei Anschaffungskosten über 410 Euro (ohne MwSt.) müssen Sie diese im Wege der Abschreibung über die Nutzungsdauer verteilen und können dann pro Jahr nur einen Teil der Anschaffungskosten absetzen. Bei Kauf ab 1.1.2001 ist ein Faxgerät über sechs Jahre, Autotelefone und Handys über fünf Jahre und ein Festnetztelefon über acht Jahre abzuschreiben.
- die Anschlusskosten und das Bereitstellungsentgelt für die Einrichtung eines neuen oder die Übernahme eines bestehenden Anschlusses;
- Reparaturkosten einer Telefonanlage oder einzelner Geräte.

Wer in seinem Haushalt einen Telefon- bzw. Internetanschluss installieren, warten oder reparieren lässt, kann nicht nur den beruflichen Anteil der Kosten absetzen: Der private Anteil darf zusätzlich im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen geltend gemacht werden.

Nicht zu den abziehbaren Telekommunikationsaufwendungen gehören die Kosten für PC-Zubehör wie ISDN-Karte, Modem oder Router. Diese Kosten sollten Sie zusammen mit Ihrem Computer geltend machen. Der Vorteil: Beim PC erkennt das Finanzamt eher einen beruflichen Anteil von über 20% an als bei Telefon- und Internetkosten.

## Mobilfunk im Außenbereich: Kann trotz möglicher Standorte im gemeindlichen Innenbereich zulässig sein

Ein Funkmast für Telekommunikationseinrichtungen (Mobilfunk) kann auch dann nach § 35 Absatz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert im Außenbereich einer Gemeinde zulässig sein, wenn auch im Innenbereich der Gemeinde Standorte in Betracht kommen, diese aber zivilrechtlich nicht verfügbar sind. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.



Die Klägerin beabsichtigt die Errichtung eines Funkmastes im Gebiet einer Gemeinde. Die hierfür beantragte Baugenehmigung wurde abgelehnt, weil die Gemeinde das insoweit erforderliche Einvernehmen verweigert hatte. Die Klage hatte zunächst Erfolg. Auf die Berufung der Gemeinde hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg sie jedoch abgewiesen. Nach seiner Auffassung ist das Vorhaben der Klägerin nicht privilegiert im Außenbereich zulässig. Denn es könne ebenso gut im Innenbereich verwirklicht werden, was sich aus der von der Klägerin vorgelegten Standortanalyse ergebe. Dass die im Innenbereich in Frage kommenden Standorte zivilrechtlich nicht verfügbar seien, weil sich die Eigentümer weigerten, diese der Klägerin zur Verfügung zu stellen, sei unbeachtlich.

Das BVerwG ist dieser Ansicht entgegengetreten. Es hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung der Gemeinde zurückgewiesen. § 35 Absatz 1 Nr. 3 BauGB setze zwar die Ortsgebundenheit des Vorhabens als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal voraus. Aufgrund der technischen Besonderheiten des Mobilfunks sei es allerdings nicht erforderlich, dass das Vorhaben auf einen einzigen Standort angewiesen ist. Es könnten vielmehr auch mehrere Standorte innerhalb eines bestimmten Raumes in Betracht kommen, von denen aus der Funkmast seine netzbezogene Versorgungsfunktion erfüllen kann. Schließe ein solcher Raumbezug auch Standorte im Innenbereich der Gemeinde ein, sei die Außenbereichsprivilegierung des Vorhabens nur dann zu bejahen, wenn dem Funkmastbetreiber ein Ausweichen auf einen solchen Standort – etwa weil dieser zivilrechtlich nicht verfügbar ist – nicht zugemutet werden kann. Davon sei im vorliegenden Fall auszugehen, sodass das Vorhaben privilegiert zulässig sei.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20.06.2013, BVerwG 4 C 2.12

### **Urheberrecht: Für PC mit Drucker darf die VG Wort eine Gebühr verlangen**

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) für „Vervielfältigungen mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung“ eine Gebühr von den Herstellern der Geräte verlangen kann, die derartiges leisten können.

Übersetzt heißt das: Hersteller von Druckern müssen der VG Wort mitteilen, wie viele Exemplare sie verkauft haben. Die daraufhin zu zahlenden Abgaben können die Kunden belastet werden.

EuGH, C 457/11 u. a.

### **Verbraucherrecht: Wenn's mit der Telefonnummer-Übernahme einfach nicht klappt...**

Kündigt ein Telefonkunde seinen Vertrag beim bisherigen Vertragspartner und wechselt er zu einem anderen Anbieter (hier: Versatel), der „alles übernehmen“ wollte, um den Wechsel durchzuführen, so kann der Vertrag wieder gekündigt werden, wenn es wochenlang nicht möglich war, vom neuen Anschluss aus in andere Netze zu telefonieren. Denn der neue Vertragspartner habe ausdrücklich „die gesamte Abwicklung des Anbieterwechsels, einschließlich der Mitnahme der bisherigen Rufnummer“ übernommen.

Dass die Pannen möglicherweise auch an dem Verhalten des bisherigen Telekommunikationsunternehmens beruhten, sei nicht Sache des Kunden gewesen, der sich auf die „gesamte Abwicklung“ habe berufen können.

BGH, III ZR 231/12

### **Spielfilme gehören nicht zur Informationsfreiheit**

Indische Mieter haben keinen Anspruch darauf, auf der Loggia ihrer Wohnung eine Parabolantenne aufzubauen, um heimische Spielfilme sowie Theatermusik und Live-Aufführungen sehen zu können.

Grundrechtlich geschützt ist nur die „Informationsfreiheit“ – und damit nicht der Empfang von Spielfilmen & Co. „Zwischenzeitlich ist es entsprechend dem Fortschritt der Technik ohne weiteres möglich, auch über das Internet indische Fernsehprogramme und Informationssendungen zu empfangen“, erklärte das Gericht.

Im entschiedenen Fall ging es darum, dass eine vom Vermieter ursprünglich genehmigte Anbringung einer Parabolantenne unter Hinweis auf die technische Entwicklung widerrufen worden war. Das Gericht folgte dem.

AmG Frankfurt am Main, 33 C 1957/11-31

# Staat & Verwaltung

## Insolvenz: Aussetzung der Antragspflicht für vom Hochwasser betroffene Unternehmen

Die durch das Hochwasser im Mai und Juni 2013 entstandenen Schäden bei Privathaushalten, Unternehmen sowie der Infrastruktur waren so entsetzlich, dass in den kommenden Jahren erhebliche finanzielle Anstrengungen notwendig sein werden, um die Schäden zu beseitigen und die Regionen wieder aufzubauen. Aus diesem Grund gibt es jetzt eine gesetzliche Erleichterung vom Staat für die insolvenzgefährdeten Betriebe durch das Gesetz zur Aufbauhilfe nach Hochwasserschäden. Bei insolvenzgefährdeten Betrieben müssen nach der Insolvenzordnung (InsO) Geschäftsleiter von juristischen Personen (GmbH oder AG) sowie andere Gesellschaften, bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist – z.B. GmbH & Co KG bei einer Personengesellschaft bei Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Wochen, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen. Eine Verletzung dieser Insolvenzantragspflicht ist strafbar und kann zur Folge haben, dass der antragspflichtige Geschäftsleiter den Gläubigern zum Schadensersatz verpflichtet ist

Die derzeitigen Ausnahmeregelungen als Folge der Hochwasserkatastrophe gewährleisten nicht, dass innerhalb der für die Stellung von Insolvenzanträgen an sich vorgesehenen Höchstfrist von drei Wochen alle Verfahren und Verhandlungen abgeschlossen werden können. Ohne gesetzliche Neuregelung wären Geschäftsleiter der vom Hochwasser betroffenen Unternehmen vor diesem Hintergrund gezwungen, zur Vermeidung einer strafrechtlichen Verfolgung und einer zivilrechtlichen Haftung auch dann einen Insolvenzeröffnungsantrag zu stellen, wenn erfolgversprechende Aussichten auf die Beseitigung der Insolvenzlage bestehen.

Die Insolvenzantragspflicht soll daher gesetzlich in den Fällen ausgesetzt werden, in denen Aussichten darauf bestehen, dass sich die eingetretene Insolvenzlage beseitigen lässt durch

- Versicherungs-, Entschädigungs- oder Spendenleistungen oder
- eine Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarung.

Erst wenn dies bis zum Jahresende 2013 nicht gelingt, müssen die betroffenen Unternehmen innerhalb der neu anlaufenden Höchstfrist von drei Wochen einen Insolvenzantrag stellen.

Eine Verlängerung der Aussetzung der Antragsfrist bis längstens zum 31.3.2014 bleibt möglich, wenn sich herausstellen sollte, dass eine Vielzahl von Unternehmen an Silvester 2013 noch mehr Zeit benötigt, um ersehnte Geldleistungen zu erhalten oder erfolgversprechende Sanierungs- oder Finanzierungsverhandlungen abzuschließen.

Hinweis: Durch das Gesetz zur Aufbauhilfe nach Hochwasserschäden sollen aber nicht alle insolvenzrechtlichen Regelungen ausgesetzt werden. Es gilt ausschließlich bei der Insolvenzantragspflicht. Unberührt von der Neureglung bleibt daher das Recht von Schuldnern oder Gläubigern, einen Insolvenzantrag zu stellen.

## Sozialhilfe zur Pkw-Finanzierung: Bei ausreichenden eigenen finanziellen Mitteln ausgeschlossen

Auch schwerbehinderte Menschen können die Finanzierung eines Pkw nicht unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen beanspruchen. Ein entsprechender Anspruch ergebe sich weder aus der UN-Behindertenrechtskonvention noch nach deutschem Sozialhilferecht, so das Landessozialgericht (LSG) Sachsen.

Die 1934 geborene, schwer gehbehinderte Klägerin bezog 2008 eine Alters- und Witwenrente in Höhe von zusammen knapp 1.200 Euro monatlich. Sie verfügte zudem über ein Vermögen im mittleren fünfstelligen Betrag. Gleichwohl beantragte sie beim überörtlichen Sozialhilfeträger die Übernahme der monatlichen Raten in Höhe von 66 Euro für einen Kredit, den sie zur Anschaffung ihres Pkw aufgenommen hatte. Antrag, Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Auch der Berufung blieb der Erfolg versagt.

Das LSG Sachsen stellt klar, dass auch insoweit das „Nachrangprinzip“ gelte. Hiernach würden Leistungen der Sozialhilfe nur gewährt, soweit der Hilfebedürftige seinen Bedarf nicht durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens decken kann. Dies gelte sowohl für die Kfz-Hilfe, mit der behinderten Menschen die Anschaffung eines (behindertengerechten) Kfz erleichtert werden soll, als auch für alle anderen in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen des Sozialgesetzbuch (SGB) XII. Neben dem gesetzlich vorgesehenen Schonvermögen (§ 90 SGB XII) verbleibe der Klägerin ausreichend Vermögen, um die noch offene Kreditsumme von weniger als 3.500 Euro zu tilgen.





Eine andere Bewertung sei auch nicht im Lichte der von Deutschland 2009 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention geboten. Denn diese verpflichte die Vertragsstaaten nur dazu, behinderten Menschen Mobilität zu erschwinglichen Kosten zu erleichtern, und verdränge den Nachranggrundsatz nicht.

Landessozialgericht Sachsen, Urteil vom 17.04.2013, L 8 SO 84/11

### **Auskunftspflicht Dritter: Kein Verweigerungsrecht wegen privatrechtlich vereinbarter Geheimhaltung**

Die Antwort auf ein Sammelauskunftsersuchen der Steuerfahndung kann nicht mit der Begründung verweigert werden, die Geheimhaltung der Daten sei privatrechtlich vereinbart worden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im Streitfall ging es dem Finanzamt darum zu erfahren, welche Nutzer Verkaufserlöse von mehr als 17.500 Euro pro Jahr über eine Internet-handelsplattform erzielt hatten. Name und Anschrift der Händler sollten ebenso angegeben werden wie deren Bankverbindung. Außerdem sollte eine Aufstellung der einzelnen Verkäufe vorgelegt werden. Ab einem Umsatz von mehr als 17.500 Euro pro Jahr ist Umsatzsteuer zu entrichten.

Das Sammelauskunftsverlangen war gerichtet an die deutsche Schwestergesellschaft eines in Luxemburg ansässigen Betreibers einer Internethandelsplattform. Die in Deutschland ansässige GmbH hatte die Internethandelsplattform früher selbst betrieben. Nach der Übertragung des Geschäfts auf ihre in Luxemburg ansässige Schwestergesellschaft hatte sie sich dazu verpflichtet, umfangreiche Datenverarbeitungsleistungen für diese auf der Grundlage luxemburgischen Rechts zu erbringen. Außerdem hatte sie sich verpflichtet, die von ihr zu verarbeitenden Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

Vor Gericht argumentierte die Klägerin, sie könne die von ihr verlangten Auskünfte nicht erteilen, da sie hierzu nach den für sie bindenden Weisungen ihrer Schwestergesellschaft nicht befugt sei. Sie könne ihre Schwestergesellschaft auch nicht dazu bringen, der Datenherausgabe zuzustimmen. Die Daten stünden ihr auch tatsächlich nicht zur Verfü-

gung, da sie auf Servern im Ausland gespeichert seien, die ihr weder gehörten noch von ihr verwaltet oder gepflegt würden.

Das Finanzgericht (FG) hat daraufhin der Klage stattgegeben und das Sammelauskunftsersuchen aufgehoben, da der Klägerin die Erteilung der Auskunft in tatsächlicher Hinsicht unmöglich sei. Auf die Revision des Finanzamts hat der BFH das Urteil des FG aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Das FG habe keine ausreichenden tatsächlichen Feststellungen getroffen, dass der Klägerin der Zugriff auf die Daten aus technischen Gründen unmöglich ist. Dass die Datenserver im Ausland stehen, stehe dem Zugriff auf die Daten nicht entgegen. An die tatsächliche Würdigung des FG sei der BFH deshalb nicht gebunden gewesen. Das FG habe vielmehr entscheidend darauf abgestellt, dass sich die Klägerin gegenüber ihrer Schwestergesellschaft zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet hatte. Die darin liegende rechtliche Wertung hat der BFH verworfen. Die privatrechtlich vereinbarte Geheimhaltung könne der öffentlich-rechtlichen Auskunftspflicht nicht mit Erfolg entgegen gehalten werden. Das Urteil des FG konnte deshalb keinen Bestand haben.

Das FG muss laut BFH nun feststellen, ob die Klägerin tatsächlich auf die fraglichen Daten zugreifen kann. Der BFH hat dem FG außerdem umfangreiche Hinweise für die weitere Bearbeitung des Falles erteilt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.05.2013, II R 15/12

# Bußgeld & Verkehr

## Kfz-Haftpflichtversicherung: Auch im Regen den Blinker nicht vergessen

Stellt ein Autofahrer auf der Autobahn fest, dass er versehentlich statt auf die Abbiege- auf die Standspur geraten war, wo ihm die Weiterfahrt plötzlich versperrt war, so darf er nicht ohne Blinkersetzen wieder auf die rechte Fahrbahn zurückkehren.

Wird er dort von einem Pkw angefahren, dessen Fahrer nicht mehr rechtzeitig bremsen konnte, so hat seine Kfz-Haftpflichtversicherung den Schaden am auffahrenden Pkw voll zu tragen. Dies auch dann, wenn die Sicht wegen Regens sehr schlecht war – was zu einer „erhöhten Vorsicht“ hätte mahnen müssen. Die Betriebsgefahr des beteiligten Wagens sei auf „0“ gesunken.

OLG München, 10 U 834/12

## Gebrauchter Pkw ist kein „persönliches Gepäck“ des Reisenden

Die Einfuhr eines Gebrauchtwagens ist nicht als persönliches Gepäck im Rahmen der sogenannten Reisefreimenge von der Erhebung von Einfuhrabgaben (Einfuhrumsatzsteuer und Zoll) befreit. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Baden-Württemberg hervor.

Der Kläger hatte in der Schweiz einen gebrauchten Pkw für gut 250 Euro erworben und ihn danach im Inland bei den Zollbehörden zum freien Verkehr angemeldet. Dabei vertrat er die Auffassung, dass er das Fahrzeug im Rahmen des Reiseverkehrs in seinem persönlichen Gepäck eingeführt habe und dass für derartige Reisemitbringsel bis zum Wert von 300 Euro keine Einfuhrabgaben erhoben werden dürften. Bei der Einreise habe er den Pkw als Reiseausrüstung mit sich geführt. Das Fahrzeug sei auch zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmt gewesen, weil er damit aus der Schweiz nach Deutschland habe gelangen können. Das Zollamt hatte den Kläger gleichwohl zu Einfuhrabgaben in Höhe von 77,94 Euro herangezogen.

Das FG hat dem Zollamt Recht gegeben und die Klage abgewiesen. Ein Kraftfahrzeug sei ein Transportmittel. Als solches sei es bereits aufgrund seiner Größe nicht als Gepäckstück im Sinne des Befreiungstatbestands anzusehen. Der Erwerb eines Gebrauchtwagens gebe auch

keinen Anlass, zur Erleichterung der Zollabfertigung auf die Erhebung von Einfuhrabgaben zu verzichten.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 18.03.2013, 11 K 2960/12, rechtskräftig

## Euro-Kennzeichen auch für Oldtimer Pflicht

Auch Oldtimer brauchen Euro-Kennzeichen. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Minden entschieden und damit die Klagen zweier Oldtimer-Besitzer abgewiesen, die gegen die Zuteilung von Kennzeichen mit Euro-Feld geklagt hatten.

Beiden waren aus nicht mehr zu klärenden Umständen in den Jahren 2007 und 2011 Kennzeichen zugeteilt worden, die zwar die H-Kennzeichnung, aber nicht das seit 1997 verbindliche Euro-Feld aufwiesen. Der beklagte Kreis Paderborn hatte die Einziehung dieser Kennzeichen angeordnet. Hiergegen wandten sich die Kläger. Sie meinen, durch das Eurokennzeichen werde das historische Erscheinungsbild der liebevoll restaurierten Fahrzeuge beeinträchtigt.

Dem folgte das Gericht nicht. Das ästhetische Empfinden der Fahrzeughalter sei nicht ausschlaggebend. Das Aussehen der Kennzeichen im öffentlichen Straßenverkehr sei vielmehr einheitlich vorgeschrieben. Ausnahmen aus optischen Erwägungen seien nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Anderenfalls müssten je nach Alter der Fahrzeuge die verschiedensten – heute nicht mehr gültigen – historischen Kennzeichen vergeben werden. Die Interessen der Halter seien dadurch gewahrt, dass der Kreis Paderborn die Kosten der Umrüstung übernehme.

Verwaltungsgericht Minden, Urteile vom 06.06.2013, 2 K 2930/12 und 2 K 2931/12, nicht rechtskräftig

## Neue Regeln für Fahrzeugkontrollen: Auch Motorräder müssen bald zum TÜV

Das Europäische Parlament hat neue Regeln für Fahrzeugkontrollen verabschiedet. Danach sollen die regelmäßigen technischen Kontrollen auf Motorräder sowie bestimmte Anhänger und Wohnwagen ausgedehnt, Straßenkontrollen von Nutzfahrzeugen effizienter und



risikobasiert gestaltet sowie die Vorschriften für Zulassungsdokumente vereinheitlicht werden. Ziel ist nach Angaben des Parlaments, die Verkehrssicherheit zu verbessern.

So sollen die obligatorischen Kontrollen auf Motorräder in allen Mitgliedstaaten ab 2016 und auf Mopeds ab 2018 ausgeweitet werden, es sei denn, eine Überprüfung der Kommission würde ergeben, dass die technische Überwachung von Mopeds die Verkehrssicherheit nicht verbessern würde.

Die Abgeordneten stimmten ebenfalls dafür, obligatorische Kontrollen auf Kraftfahrzeuganhänger mit mehr als zwei Tonnen Gewicht und auf Wohnanhänger über 750 Kilogramm auszuweiten, und bekräftigten bestehende Normen für Anhänger über 3,5 Tonnen. Die aktuellen Vorschriften, nach denen die erste technische Fahrzeugkontrolle für Pkws nach vier Jahren durchgeführt werden muss und danach alle zwei Jahre, sollen bestehen bleiben.

Um Straßenkontrollen für Nutzfahrzeuge effizienter zu gestalten, fordern die Abgeordneten die Einführung eines Systems für eine Risikoeinstufung. Danach würden die Betreiber der Fahrzeuge nach der Anzahl und Schwere der Mängel eingestuft, die bei Kontrollen an ihren Fahrzeugen festgestellt werden. Fahrzeuge mit einem hohen Risikoprofil müssten dann bei Straßenkontrollen gezielt geprüft werden. Auch leichte Nutzfahrzeuge sind nach der Abstimmung am 02.07.2013 von den neuen Regeln für Straßenkontrollen betroffen.

Zulassungsdokumente für Fahrzeuge sollten in nationalen elektronischen Datenbanken verwahrt werden, verlangt das Parlament außerdem. Das soll den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern und zur Bekämpfung des illegalen Handels mit gestohlenen Fahrzeugen beitragen.

Europäische Kommission, PM vom 02.07.2013

### **Umzug: Bisherige Nummernschilder können bleiben**

Autofahrer dürfen ihre Nummernschilder künftig bei Umzügen bundesweit mitnehmen. Einer entsprechenden Verordnung der Bundesregierung hat der Bundesrat mit Auflagen zugestimmt. Neuer Kennzeichen bedarf es damit nicht mehr. Zudem können Fahrzeuge künftig auch im Rahmen eines internetbasierten Verfahrens elektronisch außer Betrieb gesetzt werden. Das Inkrafttreten der Verordnung

möchten die Länder allerdings bis zum 01.01.2015 hinausschieben, um den Zulassungsbehörden eine ordnungsgemäße Umsetzung zu ermöglichen.

Der von der Bundesregierung ebenfalls vorgesehenen Möglichkeit zur Kennzeichenmitnahme auch beim Halterwechsel in einen anderen Zulassungsbereich stimmte der Bundesrat hingegen nicht zu. Er empfindet diese Regelung als zu weitgehend. Zudem wären wegen des hohen Aufwands für die Verwaltung zusätzliche Gebühren erforderlich.

Die Vorlage geht nun an die Bundesregierung zurück. Diese muss entscheiden, ob sie die Verordnung in der vom Bundesrat vorgegebenen Form in Kraft setzt.

Bundesrat, PM vom 05.07.2013

### **Akku-Lampen an Fahrrädern: Zulassung wird greifbar**

Möglicherweise ist die Verwendung von Akku-Lampen an Fahrrädern künftig erlaubt. Der Bundesrat hat am 05.07.2013 einer Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften mit einer entsprechenden Auflage zugestimmt. So legt der Bundesrat fest, dass für den Betrieb von Scheinwerfern und Schlussleuchten an Fahrrädern zukünftig auch wiederaufladbare Energiespeicher oder Batterien als Energiequelle verwendet werden dürfen.

Außerdem fordern die Länder, zukünftig das Mitführen von Warnwesten in Pkws zwingend vorzuschreiben, weil dies die Verkehrssicherheit bei Pannen oder Unfällen deutlich erhöhen könne.

Die Regierungsvorlage führt für die Polizeiwagen in Deutschland neben dem bekannten Blaulicht auch ein rotes Blinklicht und einen zusätzlichen Sirenton nach US-Vorbild ein. Die neuen Signale sollen das Anhalten von Fahrzeugen für Polizeibeamte sicherer machen, da Streifenwagen Autos nicht mehr überholen müssten, die sie stoppen wollten. Die Vorlage geht nun an die Bundesregierung zurück. Diese muss entscheiden, ob sie die geänderte Verordnung in Kraft setzt.

Bundesrat, PM vom 05.07.2013

# Verbraucher, Versicherung & Haftung

## Unfallversicherung: Manchmal kommt es auf Sekunden und Zentimeter an

Zieht sich ein Arbeitnehmer auf dem Weg zur Arbeit eine schwere Knieverletzung zu, weil sein linker Fuß in seiner Haustür eingeklemmt wurde und er nach vorne stürzte, so hat er einen Arbeits-Wegeunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung erlitten.

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg bezog sich auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, nach der der Unfallversicherungsschutz zwar erst „nach dem Durchschreiten der Haustür“ beginne. Hier sei der Mann „in“ seinem Haus wegen der Türschwelle gestürzt und „die nach außen automatisch sich schließende Tür“ habe verhindert, dass der Arbeitnehmer rückwärts fallen konnte, weshalb er auch nach vorne gestürzt sei. Sein Knie müsse sich dabei bereits jenseits der Türschwelle befunden haben, da nur so „der die Verletzung auslösende und das Knie schädigende“ Mechanismus überhaupt zur Wirkung gekommen sein könne.

LSG Berlin-Brandenburg, L 2 U 3/12

## Reiseabbruch: Versicherung muss nur nach Attest-Vorlage zahlen

Muss eine Reise abgebrochen werden, weil die Betreuungsperson der Mutter, die sonst vom Reisenden versorgt wird, erkrankt, hat der Reisende ein Attest über diese Erkrankung vorzulegen. Tut er dies nicht, hat er keinen Anspruch auf Ersatz des Reisepreises für den nicht genutzten Teil der Reise gegenüber seiner Versicherung. Dies zeigt ein vom Amtsgericht (AG) München entschiedener Fall, in dem ein Ehepaar für sich und seinen Sohn eine sechstägige Reise ins Disneyland Paris gebucht hatte.

Die Mutter des Ehemannes ist pflegebedürftig und wird normalerweise durch diesen betreut. Für die Zeit des Urlaubes übernahm eine Bekannte die Pflege. Diese erkrankte jedoch drei Tage vor Ende der Reise. Deswegen musste das Ehepaar die Reise vorzeitig abbrechen. Das Ehepaar verlangte sodann von seiner Reiseabbruchversicherung 2.000 Euro. Die Versicherung verweigerte die Zahlung unter anderem deswegen, weil das Ehepaar kein Attest über die Erkrankung der Betreuungsperson vorgelegt hatte. Vor dem AG München machte die Familie

geltend, sie könne das Attest nicht vorlegen, weil die Betreuerin sich weigere, zum Arzt zu gehen.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Die Kläger hätten keinen Anspruch aus der Reiseabbruchversicherung, so das Gericht. Denn die Kläger hätten gegen ihre in den allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelte Pflicht verstoßen, im Fall einer unerwarteten schweren Erkrankung das Attest eines Arztes vorzulegen.

Der entsprechende Passus in den Versicherungsbedingungen sei auch wirksam. Die Versicherung wolle auf diese Weise ausschließen, dass die Reise aus anderen Gründen, die allein im Risikobereich des Versicherungsnehmers liegen, abgebrochen wird. Es könnte grundsätzlich auch sein, dass die Reise wegen beruflicher Gründe der Kläger oder wegen Unstimmigkeiten zwischen der Betreuungsperson und der betreuten Person abgebrochen worden sei und die unerwartet schwere Erkrankung nur vorgeschoben werde. Mit der Attestpflicht werde ein etwa möglicher Missbrauch eingeschränkt.

Die Tatsache, dass die Betreuungsperson sich geweigert habe, zum Arzt zu gehen, falle in den Risikobereich der Kläger. Die Weigerung, zum Arzt zu gehen, sei ein Problem im Innenverhältnis zwischen den versicherten Risikopersonen, nicht jedoch in Bezug auf die Versicherung, betont das AG.

Amtsgericht München, Urteil vom 30.11.2011, 241 C 11924/11, rechtskräftig

## Anschlussflug verpasst: Erreichung des Endziels mit mindestens drei Stunden Verspätung begründet Ausgleichsanspruch

Nicht nur die Fluggäste annullierter Flüge, sondern auch die verspäteter Flüge haben nach der europäischen Fluggastrechteverordnung einen Ausgleichsanspruch, wenn sie infolge der Verspätung ihr Endziel erst drei Stunden nach der vorgesehenen Ankunftszeit oder noch später erreichen. Der Anspruch besteht auch dann, wenn sich der Abflug des verspäteten Fluges selbst um weniger als drei Stunden verzögert hat. Dies stellt der Bundesgerichtshof (BGH) unter Bezugnahme auf mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) klar.

Die Klägerin nimmt die Beklagte aus eigenem und abgetretenem Recht eines Mitreisenden auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von je-



weils 600 Euro nach der europäischen Fluggastrechteverordnung in Anspruch. Die Reisenden buchten bei der beklagten Iberia S.A. für den 20.01.2010 eine Flugreise von Berlin-Tegel über Madrid nach San José (Costa Rica). Der Start des von der Beklagten durchgeführten Fluges von Berlin nach Madrid erfolgte mit einer Verspätung von eineinhalb Stunden. Dies führte dazu, dass die Reisenden den Anschlussflug nach San José nicht mehr erreichten. Sie wurden erst am folgenden Tag nach San José befördert.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Auf ihre Revision hat der BGH die Beklagte nunmehr antragsgemäß zur Zahlung verurteilt. Zwar hätten die Vorinstanzen zu Recht angenommen, dass der Beklagten die von der Klägerin geltend gemachte Beförderungsverweigerung nicht zur Last fällt, weil der Einsteigevorgang (Boarding) bereits beendet war, als die Reisenden den Ausgang erreichten. Die Klageforderung sei jedoch unter dem Gesichtspunkt der großen Verspätung begründet.

Wie der EuGH in dem Urteil „Sturgeon“ vom 19.11.2009 auf die Vorlage des BGH entschieden und im Fall „Nelson“ mit Urteil vom 23.10.2012 bestätigt hat, hätten nicht nur die Fluggäste annullierter Flüge, sondern auch die Fluggäste verspäteter Flüge den in der Verordnung vorgesehenen Ausgleichsanspruch, wenn sie infolge der Verspätung ihr Endziel erst drei Stunden nach der vorgesehenen Ankunftszeit oder noch später erreichen. Nach dem EuGH-Urteil vom 23.02.2013 in der Sache „Air France/Folkerts“ setze dieser Anspruch nicht voraus, dass die verspätete Erreichung des Endziels darauf beruht, dass sich der Abflug des verspäteten Fluges um die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung genannten Zeiten verzögert hat. Es genüge daher, dass der verspätete Abflug in Berlin dafür ursächlich gewesen sei, dass die Reisenden den Anschlussflug von Madrid nach San José nicht mehr erreichen konnten und infolgedessen ihr Endziel erst mit eintägiger Verspätung erreicht haben.

In einem solchen Fall sei, wie der BGH klarstellt, unerheblich, ob der Anschlussflug selbst verspätet ist oder überhaupt in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt. Die Auffassung des beklagten Luftverkehrsunternehmens, der EuGH habe mit der Anerkennung eines Ausgleichsanspruchs für einen solchen Fall seine Kompetenzen überschritten, teile der BGH nicht.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 07.05.2013, X ZR 127/11

### Neuwagen verbraucht zu viel Benzin: Käufer kann vom Kauf zurücktreten

Ein Käufer kann vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn der gekaufte Neuwagen auch unter Testbedingungen über zehn Prozent mehr Kraftstoff verbraucht als im Verkaufsprospekt angegeben. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Der Kläger hatte Ende 2009 beim beklagten Autohaus für rund 20.300 Euro einen neuen Pkw erworben. Der Verkaufsprospekt bewarb das Fahrzeug (ohne Zusatzausstattung) mit nach dem Messverfahren gemäß EU-Richtlinie RL 80/1268/EWG ermittelten Kraftstoffverbrauchswerten. Nachdem der Kläger zu hohe Verbrauchswerte beanstandet hatte und der Beklagten keine Nachbesserung gelungen war, erklärte er im April 2010 den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte die Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeuges. Die Beklagte hat einen Fahrzeugmangel mit der Begründung bestritten, die vom Kläger beanstandeten höheren Verbrauchswerte hingen von der Zusatzausstattung und der individuellen Nutzung ab.

Das OLG hat dem Kläger Recht gegeben. Er sei zum Rücktritt berechtigt, weil dem Fahrzeug eine Beschaffenheit fehle, die der Käufer nach dem Verkaufsprospekt habe erwarten dürfen. Der Käufer müsse zwar wissen, dass die tatsächlichen Verbrauchswerte von zahlreichen Einflüssen und der individuellen Fahrweise abhängen und nicht mit Prospektangaben gleichzusetzen seien. Er könne aber erwarten, dass die im Prospekt angegebenen Werte unter Testbedingungen reproduzierbar seien. Dies sei bei dem dem Kläger verkauften Fahrzeug nicht der Fall. Das vom Gericht eingeholte Sachverständigengutachten habe dies bestätigt. Die vom Sachverständigen festgestellten erhöhten Verbrauchswerte stellten eine erhebliche Pflichtverletzung dar, weil der im Verkaufsprospekt angegebene Verbrauchswert um mehr als zehn Prozent überschritten werde.

Von dem von der Beklagten zurückzahlenden Kaufpreis sei allerdings ein Abzug von rund 3.000 Euro zu machen, die der Kläger als Entschädigung für die bisherige Fahrzeugnutzung zu leisten habe.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom am 07.02.2013, I-28 U 94/12, rechtskräftig

# Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

## Wirtschaftsauskunfteien: Bisherige Auskunftspraxis unzulässig

Das Darmstädter Verwaltungsgericht (VG) hat in einem Eilverfahren zu der Frage Stellung genommen, wie Wirtschaftsauskunfteien verfahren müssen, wenn Daten eines Betroffenen teilweise oder vollständig gesperrt sind.

Eine Offenbacher Kauffrau, die im Transportgewerbe tätig ist, erhielt von mehreren Leasinggebern, über die sie neue Kraftfahrzeuge anmieten wollte, die Antwort, eine Finanzierung werde abgelehnt, da die Auskunft der angefragten Auskunftstei über ihre Bonität zu schlecht sei. Die Kauffrau brachte sodann in Erfahrung, dass mehrere bei der Auskunftstei gesammelte Erkenntnisse über ihren Geschäftsbetrieb nicht zutrafen. Die gespeicherten Daten wurden daraufhin auf Veranlassung der Kauffrau korrigiert. Wegen des erlittenen Schadens strengte sie einen Zivilprozess gegen die Auskunftstei an. Daraufhin sperrte die Auskunftstei alle Daten über die Kauffrau und teilte anfragenden Leasinggesellschaften mit, eine Auskunft über die Kauffrau sei nicht möglich. Aufgrund dieser Auskunft unterließen es die Kreditunternehmen erneut, eine Geschäftsbeziehung zu der Kauffrau aufzunehmen.

Die Kauffrau wandte sich daraufhin an den Hessischen Datenschutzbeauftragten, der das Verhalten der Auskunftstei beanstandete. Nach § 35 Absatz 4a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sei es unzulässig, Mitteilungen über die Sperrung von Daten zu machen. Diese seit April 2010 geltende Vorschrift diene dem Schutz des Betroffenen. Die Auskunft, „eine Auskunft über den Betroffenen ist nicht möglich“, sei einer Mitteilung über die Sperrung von Daten gleichzusetzen und wecke Zweifel an der Integrität des Betroffenen.

Hiergegen erhob die Auskunftstei Klage vor dem VG Darmstadt und begehrte zugleich im Eilverfahren vorläufigen Rechtsschutz. Den Eilantrag hat das VG Darmstadt nunmehr abgelehnt und für die Dauer des noch offenen Klageverfahrens die Untersagung der derzeitigen Auskunftspraxis bestätigt.

Die Entscheidung ist laut VG die erste zur Frage der Art und Weise der Auskunftserteilung von Auskunftsteien im Falle von Datenteil- oder -vollsperrungen eines Betroffenen. Solche müssten Auskunftsteien vornehmen, wenn der Betroffene die Daten beanstandet und nicht so gleich die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten festgestellt werden

kann. Der Entscheidung dürfte nach Einschätzung des Gerichts im Kreditgeschäft überregionale Bedeutung zukommen.

Verwaltungsgericht Darmstadt, Beschluss vom 21.05.2013, 5 L 304/13. DA, nicht rechtskräftig

## Werkvertrag: Kein Rücktritt des Bestellers nach Lieferung qualitativ schlechten Materials

Liefert ein Auftraggeber selbst das Material, aus dem das bestellte Werk hergestellt werden soll, und wirkt sich die Mangelhaftigkeit des Materials auf das Werk aus, so schließt dies Ansprüche gegen den Werkunternehmer aus. Dies zeigt ein vom Landgericht (LG) Coburg entschiedener Fall, in dem der Kläger sich von einem Zimmermann ein großes Bienenhaus bauen ließ.

Das Holz hierfür lieferte der Besteller selbst. Auf die Rechnung des Zimmermanns bezahlte er 3.000 Euro. Dann machte er vor allem optische Mängel des benutzbaren Bienenhauses gelten. Deshalb wollte er die bezahlten 3.000 Euro zurück und weitere fast 7.000 Euro Schadenersatz. Der beklagte Zimmermann verteidigte sich damit, dass er bezüglich des vom Imker angelieferten Holzes Bedenken angemeldet habe. Es sei morsch und verwunden gewesen. Der Kläger habe aber unbedingt sein eigenes Holz verwenden wollen. Die gerügten Mängel seien auf das schlechte Holz zurückzuführen.

Das LG gab dem Zimmermann Recht, nachdem die Parteien im Prozess übereinstimmend angegeben hatten, dass es dem Kläger auf die Benutzbarkeit des Bienenhauses angekommen sei. Zwar rügte der Kläger im Prozess optische Mängel, wie zum Beispiel die Sichtbarkeit von Vermorschungen. Er hatte aber die Arbeit des Zimmermanns zuvor nach Auffassung des Gerichts akzeptiert, indem er das Bienenhaus fertig baute und es schließlich benutzte. Das LG Coburg sah daher keinen Grund für Rücktritt und Schadenersatz. Die Vermorschungen seien in dem Holz vorhanden gewesen, dass der Kläger selbst geliefert habe. Dieser habe daraus ein benutzbares Bienenhaus gebaut bekommen wollen. Genau dies aber habe der Zimmerer geliefert. Daher sei die Klage abzuweisen.

Landgericht Coburg, Urteil vom 15.01.2013, 22 O 404/12, rechtskräftig



### Versandhandel: Einzel- oder Gesamtwarenwert ausschlaggebend für die Bestimmung der „40 Euro-Klausel“?

Online-Händler dürfen den Kunden in ihren AGBs in der sogenannten „40 Euro-Klausel“ die Kosten der Rücksendung der Ware auferlegen. Für die Berechnung wird dabei auf den Wert der einzelnen Waren abgestellt, nicht auf die Gesamtsumme der bestellten Waren.

Ein Kunde hatte in einem Online-Shop eine Leinenhose zum Preis von 29,95 Euro und ein Paar Schuhe zum Preis von 12,90 Euro gekauft. Beide Artikel schickte er an den Online-Händler zurück. Von dem verlangte er die Rücksendekosten in Höhe von 6,90 Euro erstattet.

Der Händler weigerte sich, die Portokosten zu ersetzen, und verwies auf die in seinen AGB vereinbarte sogenannte „40 Euro-Klausel“. Danach trägt der Kunde die Kosten der Rücksendung, da der Warenwert die Summe von 40 Euro nicht überschreitet. Dabei komme es nicht auf den Gesamtwert der bestellten Waren an.

Das Amtsgericht Augsburg folgte der Argumentation des Online-Händlers. Abzustellen ist auf den Warenwert der einzelnen Ware. Das ergibt sich auch aus dem Wortlaut der verwendeten Klausel, die von der (einzelnen) „zurückzusendenden Sache“ spricht. Da sowohl der Wert der Hose als auch der der Schuhe die 40 Euro-Grenze nicht überschreitet, trägt hier der Kunde die Kosten der Rücksendung.

AG Augsburg, Urteil vom 14.12.2012, 17 C 4362/12

### Sportwettenmonopol: Künftige Gesetze dürfen nicht mitentscheidend sein

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass Behörden (hier in Rheinland-Pfalz) im Frühjahr 2012 bei der Entscheidung, die unerlaubte Vermittlung von Sportwetten weiterhin zu verbieten, nicht den Gesetzentwurf zur Umsetzung des damals noch nicht in Kraft getretenen neuen Glücksspielstaatsvertrags berücksichtigen mussten.

Im konkreten Fall ging es um Vermittler privater Sportwetten, die aus Deutschland Wetten im Ausland platzierten. Ihnen wurde die Vermittlung verboten – sie klagten dagegen. Und weil im Zuge dieser Prozesse das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im Mai ein Gesetz „zu

Rate“ gezogen hatte, das noch nicht in Kraft getreten war, seien die Verbote neu zu prüfen.

Denn nach dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsgebot sind die Behörden an das geltende Recht gebunden. Geplante Rechtsänderungen müssen sie nicht schon im Entwurfsstadium berücksichtigen. Das gilt insbesondere, wenn eine neue Regelung noch nicht vom Parlament beschlossen wurde (wie hier) und deshalb noch nicht absehbar ist, ob, wann und mit welchem Inhalt sie in Kraft treten wird.

Bis Ende Juni 2012 stand nicht fest, ob der neue Glücksspielstaatsvertrag von der erforderlichen Mindestzahl an Bundesländern ratifiziert und zum 1. Juli 2012 wirksam werden würde. Es lag im Mai nur ein Gesetzentwurf vor, der noch nicht beschlossen war.

BVwG, 8 C 46/12 u. a.

### Umsatzsteuer: Kein ermäßigter Steuersatz für Umsätze mit „Coaster-Bahn“

Die mit einer sogenannten Coaster-Bahn (Schlittenbahn) erbrachten Umsätze sind umsatzsteuerrechtlich keine Beförderungsleistungen. Sie unterliegen daher nicht dem ermäßigten Steuersatz, wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat.

Bei einer „Coaster-Bahn“ fahren die Kunden auf schienengebundenen Schlitten zu Tal, wobei diese im Streitfall eine Fahrstrecke von 2,9 Kilometern bei einem Höhenunterschied von rund 400 Metern zurücklegten. Die Bergstation als Startpunkt der ganzjährig betriebenen „Coaster-Bahn“ konnten die Kunden mit der ebenfalls von der Klägerin betriebenen Sesselbahn erreichen.

Die Klägerin war im Unterschied zum Finanzamt der Meinung, es handle sich bei dem Betrieb der „Coaster-Bahn“ um eine schienengebundene Personenbeförderung nach § 12 Absatz 2 Nr. 10b des Umsatzsteuergesetzes in der im Streitjahr 2005 geltenden Fassung, für die anstelle des seinerzeit geltenden Regelsteuersatzes von 16 Prozent der ermäßigte Steuersatz von sieben Prozent anwendbar sei.

Der BFH bestätigte demgegenüber die Vorentscheidung, wonach die Klägerin lediglich den Fahrgästen ein Beförderungsmittel überlassen, aber nicht selbst eine Personenbeförderungsleistung erbracht habe. Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.02.2013, XI R 12/11